

*Kremlwesen***BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 24 1001/21-V/14/97 (25)

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 512 92 06

Sachbearbeiter:
Dr. Lorenz
Telefon:
514 33 / 1854 DW

Gesetzentwurf	
ZI.	64 -GE/19 97
Datum	18. 8. 1997
Verteilt	19. 8. 97 CP

dr Klausgruber

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Novellierung des Börsegesetzes ua.

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Novellierung des Börsegesetzes ua. samt Erläuterungen, Vorblatt und Textgegenüberstellung, der an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstigen Institute zur Begutachtung bis 26. September 1997 versandt wurde, zu übermitteln.

Beilagen

6. August 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Ruess

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

64

64/97

XXX. Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 1989, das Börsefondsgesetz 1993, das Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung, das Wertpapieraufsichtsgesetz, das Aktiengesetz und das Bankwesengesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Börsegesetz 1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 753/1996, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 2 und §§ 2 bis 8 lauten:

"Konzessionerteilung"

§ 2. (1) Die Leitung und Verwaltung einer Börse bedarf der Konzession des Bundesministers für Finanzen, jedoch bei einer allgemeinen Warenbörse des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(2) Die Konzession ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen; sie kann mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(3) Der Antragsteller hat dem Antrag auf Erteilung einer Konzession folgende Angaben und Unterlagen anzuschließen:

1. Den Sitz und die Rechtsform;
2. die Satzung;
3. den Geschäftsplan, aus dem der organisatorische Aufbau des Unternehmens und die internen Kontrollverfahren hervorgehen; weiters hat der Geschäftsplan eine Budgetrechnung für die ersten drei Geschäftsjahre zu enthalten;
4. die Höhe des den Geschäftsleitern im Inland unbeschränkt und ohne Belastung zur freien Verfügung stehenden Anfangskapitals;
5. die Identität und die Höhe des Beteiligungsbetrages der Eigentümer, die eine qualifizierte Beteiligung am Unternehmen halten, sowie die Angabe der Konzernstruktur, soferne diese Eigentümer einem Konzern angehören;
6. die Namen der vorgesehenen Geschäftsleiter und deren Qualifikation zum Betrieb des Unternehmens.

§ 3. (1) Die Konzession ist zu erteilen, wenn:

1. Das Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt werden soll;
2. die Satzung keine Bestimmungen enthält, die das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen und die schutzwürdigen Interessen des anlagesuchenden Publikums gefährden;
3. die Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Unternehmen halten, den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Unternehmens zu stellenden Ansprüchen genügen;
4. durch enge Verbindungen des Unternehmens mit anderen natürlichen oder juristischen Personen die Aufsichtsbehörden an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht nicht gehindert werden;
- 4a. Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen eine mit dem Unternehmen in enger Verbindung stehende natürliche oder juristische Person unterliegt, oder Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Vorschriften die Aufsichtsbehörden nicht an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Überwachungspflicht hindern;
5. das Anfangskapital mindestens 70 Millionen S beträgt und den Geschäftsleitern unbeschränkt und ohne Belastung in den Mitgliedstaaten zur freien Verfügung steht und die materielle und personelle Ausstattung des Unternehmens die Leitung und Verwaltung der Börse bestmöglich gewährleistet;
6. bei keinem der Geschäftsleiter ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 6 GewO 1994 vorliegt;
7. gegen keinen Geschäftsleiter eine gerichtliche Voruntersuchung wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung eingeleitet worden ist, bis zu der Rechtskraft der Entscheidung, die das Strafverfahren beendet;
8. die Geschäftsleiter auf Grund ihrer Vorbildung fachlich geeignet sind und die für den Betrieb des Unternehmens erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen haben. Die fachliche Eignung eines Geschäftsleiters setzt voraus, daß dieser in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in Börseangelegenheiten sowie Leitungserfahrung hat; die fachliche Eignung für die Leitung eines Börseunternehmens ist anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird;
9. gegen einen Geschäftsleiter, der nicht österreichischer Staatsbürger ist, in dem Staat, dessen Staatsbürgerschaft er hat, keine Ausschließungsgründe als Geschäftsleiter eines Börseunternehmens im Sinne der Z 6, 7, 8 oder 13 vorliegen; dies ist durch die Börsenaufsicht des Heimatstaates zu bestätigen;

- kann jedoch eine solche Bestätigung nicht erlangt werden, so hat der betreffende Geschäftsleiter dies glaubhaft zu machen, das Fehlen der genannten Ausschließungsgründe zu bescheinigen und eine Erklärung abzugeben, ob die genannten Ausschließungsgründe vorliegen;
10. mindestens ein Geschäftsleiter den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat;
 11. mindestens ein Geschäftsleiter die deutsche Sprache beherrscht;
 12. das Unternehmen mindestens zwei Geschäftsleiter hat und in der Satzung die Einzelvertretungsmacht, eine Einzelprokura oder eine Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb ausgeschlossen ist;
 13. kein Geschäftsleiter einen anderen Hauptberuf außerhalb des Börsewesens ausübt;
 14. der Sitz und die Hauptverwaltung im Inland liegen.

(2) Ein Börseunternehmen darf als Firma nur dann in das Firmenbuch eingetragen werden, wenn die entsprechenden rechtskräftigen Bescheide in Urschrift oder beglaubigter Abschrift (Kopie) vorliegen. Das zuständige Gericht hat Beschlüsse über solche Firmenbucheintragungen auch den Aufsichtsbehörden und der Österreichischen Nationalbank zuzustellen.

Konzessionsrücknahme

§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen, jedoch bei allgemeinen Warenbörsen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, kann die Konzession zurücknehmen, wenn:

1. Der Börsebetrieb, auf den sie sich bezieht, nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Konzessionerteilung aufgenommen wurde oder
2. der Börsebetrieb, auf den sie sich bezieht, mehr als ein Monat nicht ausgeübt worden ist.

(2) Der Bundesminister für Finanzen, jedoch bei allgemeinen Warenbörsen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hat die Konzession zurückzunehmen, wenn

1. sie durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist;
2. das Unternehmen seine Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nicht erfüllt oder
3. das Unternehmen den in der Leitung und Verwaltung einer Börse bestehenden Aufgaben nachhaltig nicht sachgerecht und vorschriftsgemäß nachkommt.

(3) Ein Bescheid, mit dem die Konzession zurückgenommen wird, wirkt wie ein Auflösungsbeschuß des Unternehmens, wenn nicht binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides die Börsetätigkeit als Unternehmensgegenstand aufgegeben wird und die Firma nicht in diese Richtung (§ 47 Abs. 1) geändert wird. Der Bundesminister für Finanzen, jedoch bei allgemeinen Warenbörsen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hat eine Ausfertigung dieses Bescheides dem Firmenbuchgericht zuzustellen; die Konzessionsrücknahme ist in das Firmenbuch einzutragen.

(4) Das Gericht hat auf Antrag der Finanzprokuratur, die vom zuständigen Bundesminister in Anspruch zu nehmen ist, Abwickler zu bestellen, wenn die sonst zur Abwicklung berufenen Personen keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung bieten. Ist der zuständige Bundesminister der Ansicht, daß die zur Abwicklung berufenen Personen keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung bieten, so hat er im Wege der Finanzprokuratur bei dem für den Sitz des Börseunternehmens zuständigen, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen erster Instanz zuständigen Gerichtshof die Bestellung geeigneter Abwickler zu beantragen; der Gerichtshof entscheidet im Verfahren außer Streitsachen.

Erlöschen der Konzession

§ 5. (1) Die Konzession erlischt:

1. Durch Zeitablauf;
2. bei Eintritt einer auflösenden Bedingung (§ 2 Abs. 2);
3. mit ihrer Zurücklegung;
4. mit der Beendigung der Abwicklung des Börseunternehmens;
5. mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Börseunternehmens;

(2) Das Erlöschen der Konzession ist vom Bundesminister für Finanzen, jedoch bei allgemeinen Warenbörsen vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, durch Bescheid festzustellen. § 4 Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.

(3) Die Zurücklegung einer Konzession (Abs. 1 Z 3) ist nur schriftlich zulässig und nur dann, wenn zuvor die Leitung und Verwaltung der Börse durch ein anderes Börseunternehmen übernommen worden ist.

Beteiligungen

§ 6. (1) Jeder der beabsichtigt, eine qualifizierte Beteiligung an einem Börseunternehmen direkt oder indirekt zu halten, hat dies zuvor dem Bundesminister für Finanzen, jedoch bei allgemeinen Warenbörsen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, unter Angabe des Betrages dieser Beteiligung schriftlich

anzuzeigen. Dies gilt nicht für den Fall, daß die qualifizierte Beteiligung über ein Börseunternehmen gehalten werden soll, das der Bewilligungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 unterliegt.

(2) Jeder der beabsichtigt, seine qualifizierte Beteiligung an einem Börseunternehmen derart zu erhöhen, daß die Grenzen von 20 vH, 33 vH oder 50 vH der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden, oder daß das Börseunternehmen sein Tochterunternehmen wird, hat dies zuvor dem Bundesminister für Finanzen, jedoch bei allgemeinen Warenbörsen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, schriftlich anzugeben.

(3) Der Bundesminister für Finanzen, jedoch bei allgemeinen Warenbörsen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hat innerhalb von drei Monaten nach einer Anzeige gemäß Abs. 1 oder 2 die beabsichtigte Beteiligung zu untersagen, wenn die in § 3 Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Wird die Beteiligung nicht untersagt, so kann der zuständige Bundesminister einen Termin vorschreiben, bis zu dem die in Abs. 1 und 2 genannten Absichten verwirklicht werden müssen.

(4) Die Meldepflichten gemäß Abs. 1 und 2 gelten in gleicher Weise für die beabsichtigte Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung oder Unterschreitung der in Abs. 2 genannten Grenzen für Beteiligungen an einem Börseunternehmen.

(5) Die Börseunternehmen haben dem Bundesminister für Finanzen, jedoch bei allgemeinen Warenbörsen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, jeden Erwerb und jede Aufgabe von Anteilen sowie jedes Erreichen und jede Über- und Unterschreitung der Beteiligungsgrenzen im Sinne der Abs. 1, 2 und 4 unverzüglich schriftlich anzugeben, sobald sie davon Kenntnis erlangen. Weiters haben die Börseunternehmen dem Bundesminister für Finanzen, jedoch bei allgemeinen Warenbörsen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, mindestens einmal jährlich die Namen und Anschriften der Aktionäre oder sonstigen Gesellschafter schriftlich anzugeben, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie deren Ausmaß, wie es sich insbesondere aus den anlässlich der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre oder sonstigen Gesellschafter oder aus den auf Grund der §§ 91 bis 94 BörseG erhaltenen Informationen ergibt.

(6) Besteht die Gefahr, daß der durch qualifiziert beteiligte Eigentümer ausgeübte Einfluß den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Börseunternehmens zu stellenden Ansprüchen nicht genügt, so hat der Bundesminister für Finanzen, jedoch bei allgemeinen Warenbörsen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, die zur Abwehr dieser Gefahr oder zur Beendigung eines solchen Zustands erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Solche Maßnahmen sind insbesondere: Der Antrag bei dem für den Sitz des Börseunternehmens zuständigen, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen erster Instanz zuständigen Gerichtshof auf Anordnung des Ruhens der Stimmrechte für jene Aktien oder sonstigen Anteile, die von den betreffenden Aktionären oder sonstigen Gesellschaftern gehalten werden,

1. für die Dauer dieser Gefahr, wobei deren Ende vom Gerichtshof festzustellen ist, oder
2. bis zum Kauf dieser Aktien oder sonstigen Anteile durch Dritte nach erfolgter Nichtuntersagung gemäß Abs. 3;

der Gerichtshof entscheidet im Verfahren außer Streitsachen.

(7) Der zuständige Bundesminister hat geeignete Maßnahmen gegen die in den Abs. 1 und 2 genannten Personen zu ergreifen, wenn sie ihren Verpflichtungen zur vorherigen Unterrichtung nicht nachkommen oder wenn sie eine Beteiligung entgegen einer Untersagung gemäß Abs. 3 oder ohne eine Bewilligung gemäß § 7 Abs. 2 erwerben. Die Stimmrechte für jene Aktien oder sonstigen Anteile, die von den betreffenden Aktionären oder sonstigen Gesellschaftern gehalten werden, ruhen

1. bis zur Feststellung des zuständigen Bundesministers, daß der Erwerb der Beteiligung gemäß Abs. 3 nicht untersagt worden wäre oder
2. bis zur Feststellung des zuständigen Bundesministers, daß der Grund für die erfolgte Untersagung nicht mehr besteht.

(8) Verfügt ein Gerichtshof das Ruhens der Stimmrechte gemäß Abs. 6, so hat der Gerichtshof gleichzeitig einen Treuhänder zu bestellen, der den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Z 3 zu entsprechen hat, und ihm die Ausübung der Stimmrechte zu übertragen. Im Fall des Abs. 7 hat der zuständige Bundesminister beim gemäß Abs. 6 zuständigen Gerichtshof die Bestellung eines Treuhänders unverzüglich zu beantragen, wenn ihm bekannt wird, daß die Stimmrechte ruhen. Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit, deren Höhe vom Gericht festzusetzen ist. Das Börseunternehmen und die betreffenden Aktionäre und sonstigen Anteilseigner haften dafür zur ungeteilten Hand. Gegen Beschlüsse, womit die Höhe der Vergütung des Treuhänders und der ihm zu ersetzenden Auslagen bestimmt wird, steht den Verpflichteten der Rekurs offen. Gegen die Entscheidung des Rekursgerichtes findet ein weiterer Rechtszug nicht statt.

(9) Soweit Vorgänge im Sinne von Abs. 1 und 2 gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 bewilligungspflichtig sind, sind die Abs. 1 bis 4 und 5 erster Satz nicht anzuwenden.

Bewilligungen

§ 7. (1) Eine besondere Bewilligung des Bundesministers für Finanzen, jedoch bei allgemeinen Warenbörsen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, ist erforderlich:

1. Für jede Verschmelzung oder Vereinigung von Börseunternehmen;
2. für jedes Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten der Grenzen von 10 vH (qualifizierte Beteiligung), 20 vH, 33 vH und 50 vH der Stimmrechte oder des Kapitals eines Börseunternehmens, sofern ein anderes Börseunternehmen diese Stimmrechte oder das Kapital direkt oder indirekt hält, erwirbt oder abgibt;
3. für die Errichtung von Zweigstellen in einem Drittland.

(2) Bei der Erteilung von Bewilligungen nach Abs. 1 gelten die §§ 2 bis 4 sinngemäß.

(3) Bewilligungen gemäß Abs. 1 Z 1 dürfen nur dann in das Firmenbuch eingetragen werden, wenn die entsprechenden rechtskräftigen Bescheide in Urschrift oder beglaubigter Abschrift (Kopie) vorliegen. Das zuständige Gericht hat Beschlüsse über solche Firmenbucheintragungen auch dem Bundesminister für Finanzen, jedoch bei allgemeinen Warenbörsen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, zuzustellen.

Vorlage des Jahresabschlusses

§ 8. (1) Der geprüfte Jahresabschluß, der Lagebericht, der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht sowie die Prüfungsberichte über den Jahresabschluß, den Lagebericht, den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht sind vom Börseunternehmen längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahrs dem Bundesminister für Finanzen, jedoch bei allgemeinen Warenbörsen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, und der BWA vorzulegen.

(2) Der Abschlußprüfer hat den Jahresabschluß des Börseunternehmens, die Kassa- und Buchführung und die Funktionsfähigkeit des Systems der EDV dahingehend zu überprüfen, ob die technischen Einrichtungen eine ausreichende Überwachung im Sinne des § 25 Abs. 2 gewährleisten und insbesondere für die gemäß § 25 Abs. 2 erforderlichen Ermittlungen geeignet sind. Das Ergebnis der Prüfung ist vom Abschlußprüfer in seinen schriftlichen Bericht aufzunehmen."

2. §§ 9 bis 12 entfallen.

3. Die Überschrift vor § 13 und der § 13 lauten:

"Allgemeine Geschäftsbedingungen, Börsemitgliedschaft

§ 13. (1) Das Börseunternehmen hat Allgemeine Geschäftsbedingungen aufzustellen.

(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben insbesondere

1. Regeln über die Börsemitgliedschaft,
2. Regeln über die Börsezeit,
3. Regeln über den Börseort,
4. die Handelsregeln nach § 26,
5. die für den Handel an der Warenbörse geltenden Handelsbräuche,
6. das Veröffentlichungsorgan, in dem alle für den Börsehandel wichtigen Tatsachen zu verlautbaren sind, zu enthalten.

(3) Die Börsemitgliedschaft setzt die Zulassung durch das Börseunternehmen voraus. Das Börseunternehmen entscheidet auch über den Ausschluß von der Börsemitgliedschaft.

(4) Das Börseunternehmen kann Beginn und Ende der Börsezeit im Einzelfall abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmen oder Börseversammlungen überhaupt entfallen lassen, wenn es wichtige Umstände im öffentlichen Interesse oder zur Gewährleistung eines geordneten Börsehandels oder zum Schutz der am Börseverkehr interessierten Personen verlangen oder wenn durch sonstige Umstände ein geordneter Ablauf des Handels nicht gewährleistet ist.

(5) Das Börseunternehmen hat eine Gebührenordnung aufzustellen, mit der unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und des volkswirtschaftlichen Interesses am funktionsfähigen Börsehandel Gebühren für

1. die Mitgliedschaft,
2. die Berechtigung für Börsebesucher und sonstige Eintrittsberechtigte,
3. die Benützung der Einrichtungen der Börse, insbesondere der Handels- und Abwicklungssysteme,
4. die Zulassung von Verkehrsgegenständen zum Börsehandel gemäß § 81 sowie die Dauer der Börsennotierung von Verkehrsgegenständen und
5. die Inanspruchnahme sonstiger von der Börse erbrachten Leistungen

festzulegen sind. Die Gebührenordnung und ihre Änderungen sind Allgemeine Geschäftsbedingungen; die Gebühren sind im Zivilrechtswege hereinzubringen."

4. § 14 erhält die Bezeichnung "§ 14 Abs. 1"; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Die Börsemitgliedschaft wird durch Vereinbarung mit dem Börseunternehmen erworben. Bei Vorliegen

der gesetzlichen Voraussetzungen besteht Kontrahierungzwang des Börseunternehmens.

(3) Als Nachweis für die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen genügt bei Mitgliedschaftswerbern mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittland die Mitgliedschaft bei deren Heimatbörse, wenn dort die Erfüllung dieser oder vergleichbarer Voraussetzungen zwingende Voraussetzung für die Börsemitgliedschaft ist. An die Stelle der in Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Strafbestimmungen treten die äquivalenten Bestimmungen der Herkunftsstaates.

(4) Das Börseunternehmen ist zur konventionellen und automatisierten Ermittlung und Verarbeitung sowie zur Weiterleitung von Daten im Sinne des DSG an zuständige Organe von Drittländern ermächtigt, soweit dies zur Überprüfung der in den § 14 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Voraussetzungen für anerkannte Wertpapierfirmen im Sinne des § 2 Z 31 lit. b BWG und Lokale Firmen mit Sitz in einem Drittland im Sinne des § 15 erforderlich ist und soweit die mit der Zulassung befaßten Personen in Drittländern einer Geheimhaltungspflicht bezüglich der aus ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse unterliegen. Im gleichen Umfang ist es zum Abschluß von Abkommen über die Zusammenarbeit ermächtigt."

5. § 15 Abs. 1 lautet:

"§ 15. (1) Mitglieder einer Wertpapierbörse können nur werden:

1. Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz - BWG, BGBl. Nr. 532/1993, Art. I, die zur Ausübung eines der Geschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 7 BWG berechtigt sind;
2. Kreditinstitute gemäß § 9 BWG, Wertpapierfirmen gemäß § 9a BWG und Lokale Firmen aus anderen EWR-Mitgliedstaaten als Österreich, die
 - a) in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zur Ausübung der Dienstleistungen gemäß Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 des Anhangs zur Richtlinie 93/22/EWG bzw. gemäß Art. 2 Nummer 20 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 93/6/EWG berechtigt sind,
 - b) die Eigenkapitalanforderungen gemäß der Richtlinie 93/6/EWG einhalten und - soferne es sich nicht um eine Lokale Firma handelt - die hinsichtlich dieser Einhaltung der Kontrolle der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates unterliegen und
 - c) die Mitteilung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates gemäß § 9 Abs. 2 oder 6 BWG erfolgt ist; bei Lokalen Firmen genügt eine Bestätigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates oder ein sonstiger Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 93/6/EWG;
 3. anerkannte Wertpapierfirmen mit Sitz in einem Drittland gemäß § 2 Z 31 lit. b BWG;
 4. Lokale Firmen mit Sitz in einem Drittland, die
 - a) in diesem zur Ausübung der Geschäfte im Sinne des Art. 2 Nummer 20 der Richtlinie 93/6/EWG berechtigt sind,
 - b) in diesem an einer anerkannten Börse im Sinne des § 2 Z 32 BWG zugelassen sind und dort einer Aufsicht unterliegen, und die
 - c) ein Eigenkapital von mindestens 50.000 ECU aufweisen."

6. Nach § 15 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

"(4) Lokale Firmen und anerkannte Wertpapierfirmen mit Sitz in einem Drittland dürfen nur solange Mitglieder einer Wertpapierbörse sein, solange ein Clearing-Teilnehmer dem Börseunternehmen gegenüber für die Erfüllung der von der Lokalen Firma oder der anerkannten Wertpapierfirma an der Börse getätigten Geschäfte garantiert.

(5) Durch Kooperationsvertrag zwischen dem Börseunternehmen und einer anderen anerkannten Börse gemäß § 2 Z 32 BWG kann vereinbart werden, daß die Mitglieder einer Börse im Umfang ihrer Börsezulassung an der Herkunftsbörsen auch am Handel an der Kooperationsbörsen teilnehmen dürfen, wenn die Abwicklung der Börsegeschäfte an den Börsen jeweils durch eine anerkannte Clearingstelle gemäß § 2 Z 33 BWG sichergestellt ist und diese in die Geschäfte der Mitglieder jener Börse, deren Abwicklung sie sicherstellt, eintritt.

(6) Durch Kooperationsvertrag zwischen dem Börseunternehmen und einer anerkannten Clearingstelle gemäß § 2 Z 33 BWG kann vereinbart werden, daß die Clearingstelle an der Abwicklung von an der Wertpapierbörse abgeschlossenen Börsegeschäften durch Beitritt zum Abwicklungssystem teilnimmt. Die Clearingstelle ist dann berechtigt, als Teilnehmer am Abwicklungssystem in die von seinen Mitgliedern an der Wertpapierbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte einzutreten und sie abzuwickeln."

7. § 19 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Börseunternehmen hat das Recht, für die Dauer seiner Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Ausschließung vorliegen, ein Ruhen der Mitgliedschaft des in Prüfung gezogenen Mitgliedes zu verfügen. Der Ausschluß eines Mitgliedes wird durch eine Ausschlußberklärung seitens des Börseunternehmens bewirkt. Ein Besitzstörungsverfahren wegen Handlungen des Börseunternehmens im Zusammenhang mit dem Ausschluß von der Börsemitgliedschaft ist unzulässig."

8. In § 19 Abs. 4 wird das Wort "Präsidenten" durch das Wort "Börseunternehmen" und der Ausdruck "§ 15 Abs. 4" durch den Ausdruck "§ 15 Abs. 3" ersetzt.

9. In § 20 Abs. 1 wird die Wortgruppe "von der Börsekammer" durch die Wortgruppe "vom Börseunternehmen" ersetzt und nach § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Das Börsebesuchsrecht wird durch Vereinbarung mit dem Börseunternehmen erworben. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht Kontrahierungzwang des Börseunternehmens." .

10. In § 20 Abs. 4 entfällt die Wortgruppe "des Statuts".

11. § 24 entfällt.

12. In § 25 Abs 1 und 3 wird jeweils die Wortgruppe "D/der Präsident" durch die Wortgruppe "D/das Börseunternehmen" ersetzt.

13. In § 25a Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortgruppe "d/Die Börsekammer" durch die Wortgruppe "d/Das Börseunternehmen" ersetzt.

14. § 25a Abs. 3 lautet:

"(3) Unbeschadet des Abs. 2 hat das Börseunternehmen der BWA alle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu erteilen und die BWA bei der Durchführung ihrer Untersuchungen zu unterstützen. Besteht der Verdacht, daß sowohl in den Zuständigkeitsbereich des Börseunternehmens fallende Vorschriften, insbesondere die Handelsregeln, als auch in die Zuständigkeit der BWA fallende Vorschriften verletzt wurden, so arbeiten beide Stellen zusammen und erteilen einander die erforderlichen Auskünfte. Die BWA ist jedoch berechtigt, dem Börseunternehmen die Unterlassung von Untersuchungen oder sonstigen Maßnahmen aufzutragen, wenn dadurch ansonsten die Ermittlung eines Sachverhalts gemäß § 48a dieses Bundesgesetzes oder einer Verletzung des § 2 Z 4 WAG erschwert oder vereitelt würde."

15. In § 26 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortgruppe "Die Börsekammer" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.

16. § 26 Abs. 3 lautet:

"(3) Das Börseunternehmen hat entsprechend der Raschheit und Sicherheit und unter Bedachtnahme auf die internationale Entwicklung Regeln für die Abwicklung der Börsegeschäfte zu erlassen und Abwicklungsstellen einzurichten. Das Börseunternehmen kann jedoch auch andere juristische Personen des Privatrechts zur Einrichtung von Abwicklungsstellen verpflichten, wenn diese Gewähr für eine ordnungsmäßige Abwicklung der Börsegeschäfte bieten. Zu diesem Zweck sind diese betrauten Abwicklungsstellen berechtigt, in die abgeschlossenen Börsegeschäfte einzutreten und die durch diesen Eintritt entstehenden Verpflichtungen einschließlich der Lieferung und Abnahme von Wertpapieren zu erfüllen; das Bankwesengesetz in der geltenden Fassung ist auf die Abwicklungsstelle hinsichtlich der vorgenannten Geschäfte nicht anzuwenden, jedoch darf die Abwicklungsstelle darüber hinaus keine Bankgeschäfte betreiben und nicht selbst am Börsehandel teilnehmen. Die Abwicklungsstellen haben den Aufsichtsbehörden, dem Börseunternehmen und dem Börsekommissär alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte über die Abwicklung und Erfüllung von Börsegeschäften zu erteilen."

17. § 30 entfällt.

18. In § 31 Abs. 1 wird die Wortgruppe "den Präsidenten" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" sowie die Wortgruppe "von der Börsekammer aus dem Kreise der Börsebesucher bestellten" durch die Wortgruppe "vom Börseunternehmen aus dem Kreise der Börsebesucher hiezu verpflichteten" ersetzt.

19. In § 31 Abs. 2 wird die Wortgruppe "der Generalsekretär" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.

20. In § 32 Abs. 2 wird das Wort "Börsekammer" durch die die Buchstabengruppe "BWA" ersetzt.

21. § 32 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Landeshauptmann. Der Bestellung hat eine Ausschreibung der Sensalenstelle voranzugehen, die im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im Veröffentlichungsorgan des Börseunternehmens kundzumachen ist."

22. In § 32 Abs. 5 wird die Wortgruppe "Der Präsident" durch die Wortgruppe "Die BWA" ersetzt und in § 32 Abs. 6 wird die Wortgruppe "der Börse (§ 13 Abs. 5)" durch die Wortgruppe "des Börseunternehmens" ersetzt.

23. § 34 Abs. 1 lautet:

"§ 34. (1) Die Börsesensaleprüfung wird von einer Kommission abgenommen, die aus dem Börsekommissär als Vorsitzenden, zwei bis vier aus dem Kreise der Angestellten des Börseunternehmens von der BWA hiezu verpflichteten Sachverständigen für das Börsewesen und einem von der BWA hiezu verpflichteten

Vertreter der BWA besteht."

24. In § 37 Abs. 1 wird die Wortgruppe "der Börsekammer" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" ersetzt.

25. In § 38 Abs. 1 wird die Wortgruppe "die Börsekammer" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.

26. In § 38 Abs. 2 wird die Wortgruppe "der Börsekammer" durch die Wortgruppe "des Börseunternehmens" ersetzt.

27. In § 39 Abs. 2 wird die Wortgruppe "die Börsekammer" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.

28. In § 39 Abs. 6 und 7 wird die Wortgruppe "d/Die Börsekammer" durch die Wortgruppe "d/Das Börseunternehmen" ersetzt.

29. In § 42 wird die Wortgruppe "den Präsidenten" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.

30. In § 43 Abs. 1 wird die Wortgruppe "Die Vollversammlung" durch die Wortgruppe "Die BWA, auf Antrag des Börseunternehmens," ersetzt.

31. § 43 Abs. 2 lautet:

"(2) Die freiwillige Funktionszurücklegung gemäß Abs. 1 Z 2 kann wirksam nur schriftlich dem Börseunternehmen gegenüber unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum darauf folgenden Monatsletzten erklärt werden."

32. In § 43 Abs. 3 wird die Wortgruppe "Die Vollversammlung" durch die Wortgruppe "Die BWA" ersetzt.

33. In § 43 Abs. 4 entfällt die Wortgruppe "Beschlußfassung über die".

34. In § 44 Abs. 1 wird das Wort "Vollversammlung" durch die Wortgruppe "BWA, auf Antrag des Börseunternehmens," ersetzt.

35. In § 44 Abs. 2 wird die Wortgruppe "Der Präsident" durch die Wortgruppe "Die BWA" und die Wortgruppe "die Börsekammer" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.

36. In § 44 Abs. 4 wird die Wortgruppe "der Börsekammer" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen und der BWA" ersetzt.

37. § 44 Abs. 5 entfällt.

38. In § 45 Abs. 1 wird die Wortgruppe "der Börsekammer" durch die Wortgruppe "des Börseunternehmens" ersetzt.

39. In § 45 Abs. 2 wird die Wortgruppe "ein Organ der Börsekammer (§ 4)" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" und die Wortgruppe "der Börsekammer" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" ersetzt.

40. In § 45 Abs. 3 Z 1 wird die Wortgruppe "des zuständigen Börseorgans" durch die Wortgruppe "des Börseunternehmens" ersetzt.

41. In § 45 Abs. 3 Z 2 wird die Wortgruppe "einzelne oder alle Organwalter oder Mitglieder von Organen der Börsekammer" durch die Wortgruppe "die Geschäftsleiter, aber auch sonstige Funktionäre des Börseunternehmens" ersetzt.

42. In § 45 Abs. 4 wird die Wortgruppe "Die Organe der Börsekammer" durch die Wortgruppe "Die Geschäftsleiter, aber auch alle sonstigen Funktionäre und Mitarbeiter des Börseunternehmens" ersetzt.

43. In § 45 Abs. 6 wird zweimal die Wortgruppe "der betreffenden Börse" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" ersetzt.

44. § 46 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Börsekommisäre und ihre Stellvertreter sind vom Börseunternehmen zu allen seinen Haupt-/Generalversammlungen, allen Sitzungen seines Aufsichtsrates, allen entscheidungsbefugten Sitzungen von Ausschüssen seines Aufsichtsrates sowie denjenigen Sitzungen seiner Geschäftsleiter, bei denen über die Zulassung als Börsemitglied (als Börsebesucher), das Ruhen der Börsemitgliedschaft (der Börsebesuchsberechtigung) oder die Ausschließung von der Börsemitgliedschaft (von der Börsebesuchsberechtigung) entschieden wird, rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Protokolle über die Organsitzungen sind ihnen unverzüglich zu übersenden. Die Börsekommisäre und ihre Stellvertreter haben jederzeit das Recht, die Börseversammlungen zu besuchen."

45. In § 46 Abs. 3 und 4 wird jeweils die Wortgruppe "der Börsekammer" durch die Wortgruppe "des Börseunternehmens" ersetzt.

46. In § 46 Abs. 6 wird die Wortgruppe "der Börse" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" ersetzt.

47. § 48 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. ohne Konzession nach § 2 Versammlungen veranstaltet, bei denen ein börsemäßiger Handel in Verkehrsgegenständen gemäß § 1 stattfindet, oder für solche Verkehrsgegenstände ein automatisiertes oder automationsunterstütztes Handelssystem einrichtet oder betreibt (Winkelbörsen),"

48. § 48 Abs. 1 Z 4 und 5 lauten:

"4. entgegen den Verfügungen des Börseunternehmens oder entgegen den Anordnungen der Aufsichtsbehörden über den Entfall von Börseversammlungen oder die Schließung von Börsen Börseversammlungen abhält oder an ihnen teilnimmt,
5. eine Melde- oder Veröffentlichungspflicht gemäß den §§ 91 bis 94 oder eine Anzeigepflicht gemäß § 6 oder eine Vorlagepflicht gemäß § 8 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,"

49. In § 48 Abs. 1 Z 8 wird die Wortgruppe "einem Untersagungsbeschuß des Exekutivausschusses" durch die Wortgruppe "einer Untersagung des Börseunternehmens" ersetzt.

50. § 48 Abs. 2 Z 3 entfällt.

51. In § 48 Abs. 2 Z 5 wird die Wortgruppe "einem Untersagungsbeschuß des Exekutivausschusses" durch die Wortgruppe "einer Untersagung des Börseunternehmens" ersetzt.

52. § 48 Abs. 4 lautet:

"(4) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 und 2 sowie gemäß § 44 Abs. 1 werden von der BWA verhängt. Das VStG ist anzuwenden."

53. § 48 Abs. 5 entfällt.

54. In § 48c Abs. 1 wird das Wort "Börsekammer" durch die Buchstabengruppe "BWA" ersetzt.

55. § 48c Abs. 2 lautet:

"(2) Das Börseunternehmen ist verpflichtet, der BWA die nach Abs. 1 maßgeblichen Sachverhalte unaufgefordert, vollständig und unverzüglich bekanntzugeben."

56. § 48c Abs. 3 lautet:

"(3) Die gemäß Abs. 1 vorzuschreibenden Zinsen fließen dem Bund zu."

57. Die Überschrift vor § 49 und der § 49 lauten:

"Sonderbestimmungen für die Wiener Börse"

§ 49. (1) Die Wiener Börse ist zugleich Wertpapierbörse und allgemeine Warenbörse.

(2) Die Konzession gemäß § 2 für die Leitung der Wiener Börse ist vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erteilen.

(3) Für Anzeigen, Maßnahmen und Bewilligungen nach den §§ 6 und 7 betreffend das die Wiener Börse leitende Börseunternehmen ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig."

58 Die §§ 50 bis 54 entfallen.

59. In § 56 Abs. 1 wird die Wortgruppe "Die Vollversammlung" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.

60. In § 56 Abs. 3 wird die Wortgruppe "den Exekutivausschuß (Optionsausschuß)" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.

61. In § 56 Abs. 4 wird die Wortgruppe "den Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.

62. In § 57 Abs. 1 wird die Wortgruppe "Die Börsekammer" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.

63. In § 57 Abs. 2 wird die Wortgruppe "Die von der Börsekammer" durch die Wortgruppe "Die vom Börseunternehmen" ersetzt.

64. In § 58 wird zweimal die Wortgruppe "Die Vollversammlung" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.

65. § 59 Abs. 1, dritter Satz, lautet:

"Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben vorzusehen, ob die Kursfeststellung
1. durch das Börseunternehmen oder

2. durch Anschreibung der Preise durch die Sensale selbst erfolgt; als Anschreibung gilt auch die Anzeige in einem automationsunterstützten Handels- und Informationssystem."

66. § 59 Abs. 3 lautet:

"Im Fall des Abs. 1 Z 2 kann innerhalb der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführten Zeit jeder zur Teilnahme am Börsenhandel berechtigte Börsebesucher gegenüber dem Börseunternehmen die Richtigkeit der angeschriebenen Preise bestreiten. Das Börseunternehmen hat sich hiezu unverzüglich auf Grund der Orderlage zu erklären."

67. In § 59 Abs. 4 wird die Wortgruppe "Der Generalsekretär" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.

68. In § 60 Abs. 3 und 6 wird jeweils die Wortgruppe "der Börsekammer" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" ersetzt.

69. In § 61 Abs. 1 wird die Wortgruppe "der Präsident" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.

70. In § 62 Abs. 3 wird die Wortgruppe "die Börsekammer" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.

71. In § 64 Abs. 1 wird die Wortgruppe "Der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.

72. § 65 Abs. 1 lautet:

"§ 65. (1) Das Börseunternehmen ist mit Zustimmung der BWA berechtigt, alle Kurse, Preise und Umsätze, die an der Wertpapierbörsen in Instrumenten gemäß § 10 Abs. 2 WAG vorsorgen, unverzüglich in einem Informationsdienst mit bundesweiter Verbreitung in Echtzeit zu veröffentlichen, wenn dies im Interesse der Anleger und auf Grund der Art des Börsenhandels zweckmäßig ist."

73. In § 65 Abs. 2 wird die Wortgruppe "keine Verordnung gemäß Abs. 1 erlassen, hat der Präsident" durch die Wortgruppe "von der Berechtigung gemäß Abs. 1 kein Gebrauch gemacht, hat das Börseunternehmen" ersetzt.

74. In § 65 Abs. 3 wird die Wortgruppe "der Präsident" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.

75. In § 65 Abs. 4 wird die Wortgruppe "Der Präsident" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.

76. In § 65 Abs. 5 und 6 wird jeweils die Wortgruppe "Die Börsekammer" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt und die Wortgruppe "im Verordnungsweg" entfällt jeweils.

77. In § 67 Abs. 1 wird die Wortgruppe "Der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.

78. In § 69 Abs. 1 Z 1 wird das Wort "Exekutivausschuß" durch das Wort "Börseunternehmen" ersetzt.

79. In § 69 Abs. 2 wird die Wortgruppe "Der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.

80. In § 69 Abs. 3 wird die Wortgruppe "die Börsekammer" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.

81. In § 69 Abs. 4 wird die Wortgruppe "Die Börsekammer" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.

82. § 70 Abs. 1 lautet:

"§ 70. (1) Werden Einzelurkunden ausgedruckt, so müssen die Urkunden einen ausreichenden Schutz gegen Fälschungen bieten und eine sichere und leichte Abwicklung des Wertpapierverkehrs ermöglichen. Der Bundesminister für Finanzen hat nach Abgabe eines Gutachtens des Börseunternehmens unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik im Verordnungswege Richtlinien für den Druck von Wertpapieren herauszugeben. Das Börseunternehmen hat die gedruckten Wertpapiere auf Erfüllung der von den Richtlinien festgelegten Mindestfordernisse zu prüfen; die Verwendung zusätzlicher Sicherheitsmerkmale ist stets zulässig."

83. In § 72 Abs. 1 wird die Wortgruppe "bei der Börsekammer" durch die Wortgruppe "beim Börseunternehmen" ersetzt.

84. In § 72 Abs. 4 wird die Wortgruppe "Der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt und es entfällt der letzte Halbsatz.

85. In § 73 Abs. 1 wird das Wort "Exekutivausschuß" durch das Wort "Börseunternehmen" ersetzt.

86. In § 73 Abs. 2 wird die Wortgruppe "der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.

87. In § 74 Abs. 3 wird die Wortgruppe "der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen"

ersetzt.

88. In § 75a Abs. 1 wird die Wortgruppe "der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.

89. In § 75a Abs. 2 wird zweimal die Wortgruppe "d/Der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "d/Das Börseunternehmen" und die Wortgruppe "dem Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" ersetzt.

90. In § 75a Abs. 3 wird die Wortgruppe "der Exekutivausschuß" und die Wortgruppe "den Exekutivausschuß" jeweils durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.

91. In § 75a Abs. 5 wird das Wort "Exekutivausschuß" durch das Wort "Börseunternehmen" ersetzt.

92. In § 75a Abs. 6 wird die Wortgruppe "der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" sowie das Zitat "89/289/EWG" durch das Zitat "89/298/EWG" ersetzt.

93. In § 75a Abs. 7 wird die Wortgruppe "Die Organe der Börsekammer" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.

94. In § 76 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Wortgruppe "Der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" sowie in § 76 Abs. 1 Z 2 die Wortgruppe "wesentlichen Umstände" durch die Wortgruppe "wesentlichen Umständen" ersetzt.

95. In § 77 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortgruppe "Der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.

96. In § 79 Abs. 2 wird das Wort "Präsidenten" durch das Wort "Börseunternehmen", in § 79 Abs. 4 wird das Wort "das" durch das Wort "der" und in § 79 Abs. 5 wird die Wortgruppe "der Börsekammer" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" ersetzt.

97. § 81 Abs. 1, zweiter Satz, lautet:

"Die Gebühr ist in einer vom Börseunternehmen im Einvernehmen mit der BWA aufzustellenden Gebührenordnung unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze sowie des volkswirtschaftlichen Interesses am Börschandel festzusetzen. Die Gebühr ist vom Börseunternehmen im Zivilrechtswege hereinzu bringen; das Börseunternehmen kann die Zulassung auch vom Nachweis der Einzahlung der Gebühr abhängig machen."

98. In § 82 Abs. 3 wird die Wortgruppe "der Börse" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" und in § 82 Abs. 7 die Wortgruppe "der Börsekammer" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" ersetzt.

99. In § 83 Abs. 2 Z 2 wird das Wort "Wandlungsrechte" durch das Wort "Wandlungsrechten" und in § 83 Abs. 3 wird die Wortgruppe "der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.

100. In § 83 Abs. 5 wird jeweils die Wortgruppe "der Börsekammer" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" ersetzt.

101. In § 84 Abs. 5 wird jeweils das Wort "Exekutivausschuß" durch das Wort "Börseunternehmen" ersetzt.

102. In § 84 Abs. 6 wird die Wortgruppe "der Börsekammer" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" ersetzt.

103. In § 85 Abs. 1 wird die Wortgruppe "der Börsekammer" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" ersetzt.

104. In § 85 Abs. 3 wird die Wortgruppe "der Börsekammer" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" und die Wortgruppe "die Börsekammer" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.

105. In § 85 Abs. 4 wird das Wort "Exekutivausschuß" durch das Wort "Börseunternehmen" ersetzt.

106. In § 86 Abs. 1 wird die Wortgruppe "der Börsekammer" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" ersetzt.

107. In § 86 Abs. 2 wird die Wortgruppe "der Börsekammer" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" und in § 86 Abs. 3 das Wort "Exekutivausschuß" durch das Wort "Börseunternehmen" ersetzt.

108. § 87 Abs. 1, erster Satz, lautet:

"Aktiengesellschaften, deren Aktien amtlich notieren, haben über die ersten drei, sechs und neun Monate des Geschäftsjahres Zwischenberichte gemäß § 78 Abs. 1 zu veröffentlichen, die dem anlagesuchenden Publikum Informationen zur Beurteilung über die Geschäftstätigkeit der Aktiengesellschaft in diesem Zeitraum bieten."

109. In § 87 Abs. 6 wird die Wortgruppe "Der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.

110. In § 87 Abs. 8 wird die Wortgruppe "Der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen"

ersetzt.

111. In § 89 wird die Wortgruppe "Der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.

112. In § 90 Abs. 1 wird die Wortgruppe "Der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.

113. In § 91 Abs. 1 wird die Wortgruppe "den Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt und nach dem Ausdruck "25 vH," der Ausdruck "30 vH," eingefügt.

114. In § 92 Z 8 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

" 9. Stimmrechte aus Aktien, deren Erwerber oder Veräußerer gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne des § 23 Abs. 1 ÜbG sind."

115. In § 95 Abs. 3 wird die Wortgruppe "Der Optionsausschuß" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen", die Wortgruppe "vom Optionsausschuß" durch die Wortgruppe "vom Börseunternehmen" und die Wortgruppe "den Optionsausschuß" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.

116. §§ 96 Z 1 und 2, 99, 100 und 102 Abs. 3 entfallen.

117. Nach § 101a wird folgender § 101b eingefügt:

"§ 101b. (1) Mit der Rechtskraft des Konzessionsbescheides an ein Börseunternehmen für die Leitung und Verwaltung der Wiener Börse ist die Wiener Börsekammer aufgelöst. Die vermögenswerten Rechte und Pflichten der Wiener Börsekammer, insbesondere auch deren Pensionszahlungspflichten, gehen auf den Bund über. Der Bund wird ermächtigt, die ihm hiebei zufallenden Aktien der Wiener Börse AG zu veräußern.

(2) Bis zur Rechtskraft des Konzessionsbescheides an ein Börseunternehmen für die Leitung und Verwaltung der Wiener Börse haben die Wiener Börsekammer und ihre Organe ihre Zuständigkeiten auf der Rechtsgrundlage des Börsegesetzes 1989, in der Fassung des BGBl. Nr. 753/1996, wahrzunehmen.

(3) Unbeschadet Art. XIII ff. EGZPO treten, soweit in anderen Rechtsvorschriften auf das "Statut" einer Börse Bezug genommen wird, an dessen Stelle die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" des betreffenden Börseunternehmens.

118. § 102 Abs. 4 entfällt.

119. Nach § 102 Abs. 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) Die Überschriften vor §§ 2, 13 und 49 sowie die §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 13, 14, 15 Abs. 1, 15 Abs. 4 bis 6, 19 Abs. 2 und 4, 20 Abs. 1, 20 Abs. 4, 25 Abs. 1, 25 Abs. 3, 25a Abs. 1 bis 3, 26 Abs. 1 bis 3, 31 Abs. 1 und 2, 32 Abs. 2 und 3, 32 Abs. 5, 34 Abs. 1, 37 Abs. 1, 38 Abs. 1 und 2, 39 Abs. 2, 39 Abs. 6 und 7, 42, 43 Abs. 1 bis 4, 44 Abs. 1 und 2, 44 Abs. 4, 45 Abs. 1 bis 4, 45 Abs. 6, 46 Abs. 2 bis 4, 46 Abs. 6, 48 Abs. 1 und 2 Z 5, 48 Abs. 4, 48c Abs. 1 bis 3, 49, 56 Abs. 1, 56 Abs. 3 und 4, 57 Abs. 1 und 2, 58, 59 Abs. 1, 3 und 4, 60 Abs. 3 und 6, 61 Abs. 1, 62 Abs. 3, 64 Abs. 1, 65 Abs. 1 bis 6, 67 Abs. 1, 69 Abs. 1 bis 4, 70 Abs. 1, 72 Abs. 1 und 4, 73 Abs. 1 und 2, 74 Abs. 3, 75a Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 7, 76 Abs. 1 und 3, 77 Abs. 1 und 2, 79 Abs. 2, 81 Abs. 1, 82 Abs. 7, 83 Abs. 2 und 5, 84 Abs. 5 und 6, 85 Abs. 1, 3 und 4, 86 Abs. 1 bis 3, 87 Abs. 1, 6 und 8, 89, 90 Abs. 1, 91 Abs. 1, 92 Z 9, 95 Abs. 3, 101b, und die Anlagen A bis I und der Entfall der §§ 9 bis 12, 24, 30, 44 Abs. 5, 48 Abs. 2 Z 3, 48 Abs. 5, 50 bis 54, 96 Z 1 und 2, 99, 100 und 102 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. XXX/XXXX, treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

120. In Anlage A Schema A Kapitel 5 Z 1 lit. a wird das Wort "Exekutivausschuß" durch das Wort "Börseunternehmen" ersetzt.

121. In Anlage A Schema A Kapitel 5 Z 1 lit. b und e wird jeweils die Wortgruppe "der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.

122. In Anlage A Schema A Kapitel 5 Z 2 wird die Wortgruppe "des Exekutivausschusses" durch die Wortgruppe "des Börseunternehmens" ersetzt.

123. In Anlage A Schema A Kapitel 5 Z 5 wird die Wortgruppe "Der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.

124. In Anlage B Schema B Kapitel 5 Z 1 lit. a wird das Wort "Exekutivausschuß" durch das Wort "Börseunternehmen" ersetzt.

125. In Anlage B Schema B Kapitel 5 Z 1 lit. b und c wird jeweils die Wortgruppe "der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.

126. In Anlage B Schema B Kapitel 5 Z 4 wird die Wortgruppe "Der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.

127. In Anlage C Schema C Kapitel 1 wird die Wortgruppe "der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "das

Börseunternehmen" ersetzt.

128. In Anlage D Schema D Kapitel 5 Z 1 lit. a und Z 2 wird jeweils die Wortgruppe "der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.

129. In Anlage D Schema D Kapitel 8 und 9 wird jeweils die Wortgruppe "der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.

130. In Anlage E Schema E Kapitel 5 Z 1 lit. a wird zweimal die Wortgruppe "D/der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "D/das Börseunternehmen" ersetzt.

131. In Anlage E Schema E Kapitel 5 Z 2 wird die Wortgruppe "der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.

132. In Anlage F Schema F Kapitel 5 Z 1 lit. a und Z 2 wird jeweils die Wortgruppe "der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.

133. In Anlage F Schema F Kapitel 7 wird die Wortgruppe "Der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.

134. In Anlage G Schema G Kapitel 4 Z 1 lit. a wird das Wort "Exekutivausschuß" durch das Wort "Börseunternehmen" ersetzt.

135. In Anlage G Schema G Kapitel 4 Z 1 lit. b und e wird jeweils die Wortgruppe "D/der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "D/das Börseunternehmen" ersetzt.

136. In Anlage G Schema G Kapitel 4 Z 2 wird die Wortgruppe "des Exekutivausschusses" durch die Wortgruppe "des Börseunternehmens" ersetzt.

137. In Anlage G Schema G Kapitel 4 Z 5 wird die Wortgruppe "Der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.

138. In Anlage H Schema H I. Z 1 wird die Wortgruppe "zum Tausch der" durch die Wortgruppe "zum Tausch oder" ersetzt.

139. In Anlage H Schema H II. Kapitel 5 Z 1 lit. a wird das Wort "Exekutivausschuß" durch das Wort "Börseunternehmen" ersetzt.

140. In Anlage H Schema H II. Kapitel 5 Z 1 lit. b und c und Z 4 wird jeweils die Wortgruppe "D/der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "D/das Börseunternehmen" ersetzt.

141. In Anlage H Schema H III. Kapitel 4 Z 1 lit. a wird das Wort "Exekutivausschuß" durch das Wort "Börseunternehmen" ersetzt.

142. In Anlage H Schema H III. Kapitel 4 Z 1 lit. b und e wird jeweils die Wortgruppe "D/der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "D/das Börseunternehmen" ersetzt.

143. In Anlage H Schema H III. Kapitel 4 Z 2 wird die Wortgruppe "des Exekutivausschusses" durch die Wortgruppe "des Börseunternehmens" ersetzt.

144. In Anlage H Schema H III. Kapitel 4 Z 3 wird die Wortgruppe "des Prospektes (§ 5)" durch die Wortgruppe "des Prospektes (§ 74)" ersetzt.

145. In Anlage H Schema H III. Kapitel 4 Z 5 wird die Wortgruppe "Der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.

146. In Anlage I Schema I wird die Wortgruppe "der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.

Artikel II

Das Börsefondsgesetz 1993, BGBl. Nr. 529/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2, zweiter und dritter Satz, entfällt.

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

"§ 7a. (1) Mit der Rechtskraft des Konzessionsbescheides an ein Börseunternehmen für die Leitung und Verwaltung der Wiener Börse hört der Wiener Börsefonds zu bestehen auf und seine Sachwerte sowie seine vermögenswerten Rechte und Pflichten fallen an den Bund bzw. gehen auf den Bund über.

(2) Mit der Rechtskraft des Konzessionsbescheides an ein Börseunternehmen für die Leitung und Verwaltung der Wiener Börse erlischt die Ermächtigung nach § 2. Beiträge zum Börsefonds festzusetzen. Die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge sind jedoch bezahlen.

(3) Der Bund wird ermächtigt, der Wiener Börse AG für die Dauer von fünf Jahren, jährlich, bis zum 31. Juli jeden Jahres, beginnend mit dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem die Konzessionserteilung gemäß § 2 des

Börsegesetzes rechtskräftig geworden ist, eine Subvention in der Höhe von 30 Millionen S zu bezahlen.

3. § 8 erhält die Bezeichnung "§ 8 Abs. 1"; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) § 7a und der Entfall von § 1 Abs. 2, zweiter und dritter Satz, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xx/xxxx, treten am 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel III

Das Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1983, wird wie folgt geändert:

1. Artikel XIII lautet:

"Art. XIII. (1) Das Börsestatut für eine Börse ist als Verordnung durch das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, jedoch für eine allgemeine Warenbörse im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und für eine landwirtschaftliche Börse im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen.

- (2) In das Börsestatut sind nach Maßgabe der Art. XIIIa bis XXVII Regelungen über
1. die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes,
 2. den Wirkungskreis des Schiedsgerichtes und
 3. das Verfahren vor dem Schiedsgericht aufzunehmen."

2. Artikel XV Abs. 1 lautet:

"Art. XV. (1) Zur gültigen Zusammensetzung jedes Börsenschiedsgerichtes ist es erforderlich, daß demselben ein Sekretär zugezogen wird. Dieser Sekretär hat die Notariats-, die Rechtsanwalts- oder die Richteramtsprüfung erfolgreich abgelegt zu haben und muß vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz bestätigt sein."

3. Artikel XXVII lautet:

"Art. XXVII. Art. XIII und Art. XV Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xx/xxxx, treten am Tag nach der Auflösung der Wiener Börsekammer in Kraft."

Artikel IV

Das Wertpapieraufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 753/1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Z 4 wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

" 5. anerkannte Wertpapierfirmen mit Sitz in einem Drittland und Lokale Firmen, die Mitglied der Wiener Wertpapierbörsen sind, hinsichtlich jener Instrumente, die in Österreich zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind."

2. Nach § 24 Abs. 1 Z 3 wird das Wort "und" und danach folgende Z 4 angefügt:

" 4. anerkannte Wertpapierfirmen mit Sitz in einem Drittland und Lokale Firmen hinsichtlich der §§ 10 bis 18"

3. In § 29 Abs. 1 wird die Wortgruppe "die Wiener Börsekammer" durch die Wortgruppe "das zuständige Börseunternehmen" ersetzt.

4. Dem § 34 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die §§ 10 Abs. 1, 24 Abs. 1 und 29 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xx/xxxx, treten am Tag nach der Auflösung der Wiener Börsekammer in Kraft."

Artikel V

Das Aktiengesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 304/1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 225g Abs. 3 wird die Wortgruppe "Wiener Börsekammer" durch die Buchstabengruppe "BWA" ersetzt.

2. § 225g Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xx/xxxx, tritt am Tage nach der Auflösung der Wiener Börsekammer in Kraft.

Artikel VI

Das Bankwesengesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Z 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziffer 6 angefügt:

"6. anerkannte Wertpapierfirmen gemäß § 2 Z 31 lit. b und Lokale Firmen, die Geschäfte gemäß Art. 2 Nummer 20 der Richtlinie 93/6/EWG betreiben, jeweils hinsichtlich der Geschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 7, die sie im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei einer Wertpapierbörse gewerblich betreiben, soweit sie sich im Inland ausschließlich auf die gewerbliche Durchführung der von der Zulassung als Börsemitglied erfaßten Geschäfte beschränken; die genannten Firmen sind im definierten Umfang ihrer Tätigkeiten auch von der Anwendung der

Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen."

2. Nach § 107 Abs. 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) § 3 Abs. 3 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xx/xxxx, tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft."

Vorblatt

Probleme:

Zu erwartende Veränderungen der europäischen Kapitalmärkte mit Einführung des Euro und steigende Wettbewerbsanforderungen an die Wiener Börse.

Ziele:

Die Wiener Börse soll auch nach Einführung des Euro weiter Hauptmarkt für österreichische Aktien sein, ebenso soll sie verstärkt internationale Investoren ansprechen, um sie für die Veranlagung in österreichischen Aktien zu gewinnen.

Der österreichische Kapitalmarkt soll insgesamt gestärkt werden.

Problemlösung:

Schaffung einer wettbewerbsorientierten Organisation der Wiener Börse durch Übertragung der Leitung und Verwaltung der Wiener Börse von der Körperschaft öffentlichen Rechts "Wiener Börsekammer" auf einen privatrechtlich geführten Rechtsträger, ein sog. "Börseunternehmen".

Erweiterung des Kreises möglicher Börsemitglieder.

Kosten:

Durch die Übertragung einzelner bislang von der Wiener Börsekammer durchgeführter Aufgaben wird ein gewisser Mehraufwand bei der BWA entstehen; denkbar wäre auch ein Mehrertrag für den Bund durch Zufluss der Strafzinsen nach § 48c.

Wesentliche vermögensrechtliche Auswirkungen dieses Entwurfs entstehen jedoch durch die Übertragung des Wiener Börsefonds auf den Bund, ebenso wie durch die Übertragung der vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten der aufzulösenden Wiener Börsekammer auf den Bund. Der Wiener Börsefonds besteht im wesentlichen aus dem Börsegebäude am Schottenring in Wien, aus einem Wertpapiervermögen in Höhe von ca. S 42 Millionen (Bewertung Anfang Mai 1997) und aus den Aktien der Wiener Börse AG (Nominal S 100 Millionen). Die Börsekammer verfügt neben einer Büroausstattung noch über die Anteile der Wiener Börsensäle Veranstaltungs GmbH.

An Verpflichtungen bestehen im wesentlichen Zahlungspflichten gegenüber Bediensteten und Rentnern (acht Pensionisten und zwei Witwen) der Wiener Börsekammer.

Die im Entwurf für eine Börsefondsgesetznovelle vorgesehene Gesamtsubvention von S 150 Mio an die Wiener Börse AG soll einen Ausgleich für den Heimfall des Börsefonds ermöglichen.

EU-Konformität:

Wird durch den vorliegenden Entwurf nicht beeinflußt.

Alternativen:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil:

Mit Einführung des Euro wird das nationale Währungsgebiet als wichtiger Fragmentierungsfaktor des EU-Kapitalmarktes wegfallen. Das "Quasi-Monopol" der EU-Börsen und damit auch der Wiener Börse wird dadurch entscheidend eingeschränkt und der Wettbewerb zwischen den Börsen wird sich deutlich verstärken.

Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wiener Börse erfordert eine Neustrukturierung ihrer Verwaltung und Leitung, die in der Form der Börsekammer als einer Körperschaft öffentlichen Rechts nicht mehr zeitgemäß ist.

Dieser Entwurf sieht die Übernahme der Börseleitung und Verwaltung durch eine privatrechtliche Kapitalgesellschaft im Wege des Konzessionssystems vor. Hierdurch wird auch die organisatorische Vereinigung von Kassa- und Derivativmarkt sowie der zugehörigen Clearing- und Settlementssysteme ermöglicht, wie dies in den letzten Jahren in Deutschland, der Schweiz und nunmehr auch in den Niederlanden erfolgt ist.

Sobald einem Börseunternehmen die Konzession für die Leitung und Verwaltung der Wiener Börse erteilt worden ist, bewirkt dies die Auflösung der Wiener Börsekammer unter Übertragung ihrer vermögenswerten Rechte und Pflichten an den Bund und der Wiener Börsfonds wird dem Bund übertragen. Der Bund wird ermächtigt, die Wiener Börse AG, die zum Vermögen der Wiener Börsekammer gehört, zu privatisieren.

(Eine Aktiengesellschaft, die zunächst die Abwicklung des Kassamarktes durchführen soll, und die für die Leitung und Verwaltung der Wiener Börse grundsätzlich in Frage käme, wurde bereits durch die Wiener Börsekammer gegründet. Mit der Antragstellung nach Wirkungserwerben dieses Bundesgesetzes ist zu rechnen.)

Der Novellenentwurf beinhaltet im wesentlichen eine Übertragung der börsenrechtlichen Aufgaben der Börsekammer auf das konzessionierte Börseunternehmen. Das Verhältnis zwischen Börsemitgliedern und Börsebesuchern einerseits und Börseunternehmen andererseits ist - im Gegensatz zum aktuellen hoheitlich geregelten Verhältnis zur Börsekammer - privatrechtlich organisiert. Wesentliche behördliche Aufgaben, die bislang von der Börsekammer vollzogen wurden, werden der Bundeswertpapieraufsicht übertragen.

Im Interesse der Raschheit und Effizienz wird jedoch für die behördliche Aufgabe der/des Wertpapierzulassung/Widerrufes der Wertpapierzulassung das Börseunternehmen als beliehenes Unternehmen tätig. Der bewährte Rechtszug an den Berufungssenat beim Bundesminister für Finanzen (§ 64 Abs. 2) wird beibehalten.

Durch die vorliegende Neuregelung wird es auch ermöglicht, daß mehr ausländische Handelsteilnehmer, sog. Remote Members, unter erleichterten Bedingungen am Börschandel an der Wiener Börse teilnehmen können.

Der Besondere Teil der Erläuterungen weist - da im wesentlichen im Entwurf nur der Rechtsträger "Börsekammer" oder seine Organe durch den Begriff des "Börseunternehmens" auszutauschen war - nur dort besondere Ausführungen auf, wo eine besondere Erläuterung auch erforderlich ist.

In den §§ 75a (6), 76 (1), 79 (4) und 83 (2) wurden außerdem Redaktionsverschärfungen aus früheren Novellen bereinigt.

II. Besonderer Teil:

Zu Art. I Z 1 (§§ 2 bis 8):

Die umfassende Neuregelung berücksichtigt den Umstand, daß hinkünftig nicht mehr Körperschaften öffentlichen Rechts die Börsen leiten und verwalten werden, sondern privatrechtliche Rechtsträger, die sog. Börseunternehmen. Die Zulassungsbestimmungen entsprechen im wesentlichen den Zulassungsbestimmungen in §§ 4 bis 7 des Bankwesengesetzes. Dies liegt nahe, da die Tätigkeiten von Kreditinstituten und Börsen in diversen Bereichen einander ähnlich sind und, da am Funktionieren des Börsewesens ein vergleichbar großes volkswirtschaftliches Interesse besteht wie am Funktionieren des Bankwesens. Ebenso wie die Zulassungsbestimmungen wurden auch die Bestimmungen über die Beteiligungen an Kreditinstituten für Börseunternehmen im wesentlichen übernommen. Hierdurch wird der Aufsichtsbehörde ermöglicht, auch diejenigen zu kontrollieren, die als Eigentümer indirekt Einfluß auf die Geschäfte des Börseunternehmens nehmen können. Für Börseunternehmen gilt ansonsten, soweit im Börsengesetz nichts Abweichendes geregelt ist, ihre jeweilige Organisationsvorschrift, also das AktienG oder das GmbHG. Auf Grund der weitgehenden Übernahme bankwesengesetzlicher Bestimmungen in die §§ 2 bis 7 sind, soweit in diesen Bestimmungen Rechtsbegriffe enthalten sind, die im BWG definiert sind, diese Definitionen auch zur Interpretation der §§ 2 bis 7 heranzuziehen. Der Konzessionsentzug nach § 4 Abs. 2 Z 3 ist gemäß dem allgemein gültigen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Ultima ratio nach erfolglosen Maßnahmen der Aufsicht nach § 45. Im Hinblick auf die besondere staatliche Aufsichtstätigkeit waren zusätzliche Sonderbestimmungen für die Vorlagepflicht der aufzustellenden Berichte vorzusehen.

Zu Art. I Z 2 (§§ 9 bis 12):

Die vielfältigen organisationsrechtlichen Regelungen der Börsekammern wurden obsolet und konnten entfallen.

Zu Art. I Z 3 (§ 13):

Diejenigen Regeln, die bislang im Statut einer Börse enthalten waren, sind - abgesehen von den Regeln über die Börsenschiedsgerichtsbarkeit - nunmehr in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzunehmen. Auch die

Gebührenordnung hat den Charakter Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Die Gebühren sind auf dem Zivilrechtsweg hereinzu bringen. Die Regeln über die Börsenschiedsgerichtsbarkeit sind als Verordnung von Justiz- und Finanzministerium, die die Bezeichnung "Börsestatut" trägt (sh. Art. XIII EGZPO ff.), zu erlassen.

Zu Art. I Z 4 (§ 14):

Die Börsemitgliedschaft wird durch privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Bewerber und dem Börseunternehmen erworben. Allerdings besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für das Börseunternehmen Kontrahierungzwang, der erforderlichenfalls im Zivilrechtsweg durchzusetzen ist.

Zu Art. I Z 5 (§ 15):

Es ist festzuhalten, daß durch § 15 Abs. 1 Z 2 und 4 Lokalen Firmen mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittland, die ausschließlich auf eigene Rechnung ohne Market Making-Verpflichtung an ausländischen anerkannten Börsen tätig sind - auch wenn sie keine Dienstleistung für andere erbringen - bei Vorliegen eines Eigenkapitals von mindestens 50.000 ECU und ihrer Zulassung als Börsemitglied im Herkunftsstaat die grenzüberschreitende Zulassung zur österreichischen Wertpapierbörsen sowohl im Wege der direkten Mitgliedschaft vom Herkunftsstaat aus als auch im Wege der indirekten Mitgliedschaft über eine österreichische Zweigniederlassung eingeräumt werden soll (betrifft französische und spanische "locals").

Zu Art. I Z 7 (§ 19):

Der Ausschluß von der Börsemitgliedschaft erfolgt durch privatrechtliche Erklärung des Börseunternehmens. Ein Besitzstörungsverfahren gegen das Börseunternehmen im Zusammenhang mit einer von ihm ausgesprochenen Ausschlußerklärung oder Ruhensversetzung kann nicht stattfinden.

Zu Art. I Z 9 (§ 20 Abs. 1):

Die Bestimmungen für den Erwerb und den Verlust des Börsebesuchsrechts sind ähnlich denen für die Börsemitgliedschaft.

Zu Art. I Z 10 (§ 20 Abs. 4):

Die Inhalte des Statuts sind nunmehr in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Zu Art. I Z 11 (§ 24):

Börsezeit und Börseort werden nunmehr vom Börseunternehmen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt; sh. aber auch § 13 Abs. 4.

Zu Art. I Z 16 (§ 26 Abs. 3):

Die Sonderregelungen für den Finanzterminkontrakt- und Optionenhandel (verpflichtende Betrauung einer eigenen Abwicklungsstelle) sind nicht mehr erforderlich und hatten daher zu entfallen.

Zu Art. I Z 20 (§ 32 Abs. 2):

Die Bestellung von Sensalen wurde als eine behördliche Aufgabe der Bundeswertpapieraufsicht geregelt. Diese Regelung, ebenso wie die in den folgenden Paragraphen enthaltene Übertragung diverser behördlicher Aufgaben an die Bundeswertpapieraufsicht im Zusammenhang mit der Bestellung von Sensalen, trägt der Verfassungsrechtslage Rechnung, wonach lediglich vereinzelte behördliche Aufgaben einer privatrechtlichen Gesellschaft übertragen werden dürfen.

Zu Art. I Z 30 (§ 43 Abs. 1):

Auch die Enthebung von der Funktion eines Börsensensals wurde als behördliche Aufgabe der Bundeswertpapieraufsicht vorgesehen, um das Börseunternehmen nicht mit hoheitlichen Aufgaben zu überfrachten.

Zu Art. I Z 47 (§ 48 Abs. 1 Z 1):

Die Neuregelung berücksichtigt die Konzessionspflicht für die Leitung und Verwaltung einer Börse bei den Strafbestimmungen.

Zu Art. I Z 48 (§ 48 Abs. 1 Z 4 und 5):

Zusätzliche Pflichten des Börseunternehmens, nämlich die Anzeigepflicht in § 6 und die Vorlagepflicht gemäß § 8, erfordern zu deren Durchsetzung auch die Verwaltungsstrafsanktionsmöglichkeit.

Zu Art. I Z 52 (§ 48 Abs. 4):

Die Betrauung der BWA mit der Durchführung sämtlicher bislang in § 48 Abs. 4 und 5 vorgesehener Verwaltungsstrafverfahren entspricht der Verfassungsrechtslage, wonach die Übertragung von einer Verwaltungsstrafbehörde zukommender Befugnisse an eine privatrechtliche Einrichtung nicht zulässig ist.

Zu Art. I Z 53 (§ 48 Abs. 5):

Abs. 5 konnte entfallen, da sämtliche bislang in Abs. 4 und 5 vorgeschene Strafen in Abs. 4 zusammengefaßt wurden.

Zu Art. I Z 54 (§ 48c Abs. 1):

Die Vorschreibung der Strafzinsen ist als grundsätzliche Aufgabe der BWA fixiert.

Zu Art. I Z 55 (§ 48c Abs. 2):

Das Börseunternehmen muß sich in die Lage versetzen, die BWA unverzüglich mit den für die Vorschreibung der Strafzinsen erforderlichen Informationen versorgen zu können.

Zu Art. I Z 56 (§ 48c Abs. 3):

Der Zufluß der Strafzinsen an den Bund stellt einen Ausgleich für den dem Bund durch diese Vorschriften zusätzlich erwachsenden Aufwand dar.

Zu Art. I Z 57 (§ 49):

Die Bestimmungen über den Rechtscharakter der Wiener Börsekammer und die Verwaltung des Wiener Börsfonds werden durch die Auflösung dieser beiden Einrichtungen obsolet.

Zu Art. I Z 58 (§§ 50 bis 54):

Die Regeln für Börseräte entfallen infolge der Neustrukturierung der Börselcitung.

Zu Art. I Z 71 (§ 64 Abs. 1):

Insoweit das Börseunternehmen über Anträge auf Zulassung von Verkehrsgegenständen zu einer Handelsart an der Börse verhandelt, wird es als "belichenes Unternchmen" behördlich tätig; ebenso beim Widerruf einer derartigen Zulassung.

Zu Art. I Z 77 (§ 67 Abs. 1):

Sh. die Ausführungen zu § 64 Abs. 1.

Zu Art. I Z 97 (§ 81 Abs. 1):

Die Einhebung der sog. Zulassungsgebühr hat im Zivilrechtsweg zu erfolgen. Dem Börseunternehmen wird jedoch zwecks Sicherstellung der rechtzeitigen Einzahlung die Möglichkeit gegeben, die Zulassung eines Verkehrsgegenstandes zu einer Handelsart vom Nachweis der erfolgten Einzahlung abhängig zu machen.

Zu Art. I Z 108 (§ 87 Abs. 1):

Um die Unternehmenspublizität der börsennotierten Gesellschaften dem international üblichen Standard anzugeleichen, werden Quartalsberichte für Aktiengesellschaften, deren Aktien amtlich notieren, vorgesehen.

Zu Art. I Z 113 (§ 91 Abs. 1):

Meldepflichten sind für die Zwecke des Übernahmerechts unerlässlich, um Klarheit über den Aufbau größerer Aktienpakete zu erhalten, die schließlich die Pflicht zur Stellung eines öffentlichen Übernahmeangebotes nach § 22 ÜbG auslösen können. Entsprechend der in § 22 Abs. 1 ÜbG maßgeblichen Schwelle von 30 Prozent der Stimmrechtsanteile soll die Meldepflicht nach § 91 auch bei Erreichen oder Übersteigen dieses Prozentsatzes statuiert werden. Aber auch die Tatsache der Unterschreitung dieser Schwelle ist von Relevanz, da ab diesem Zeitpunkt die Pflicht zur Stellung eines Übernahmangebotes nicht mehr besteht. Dieser Tatbestand könnte im Zusammenhang mit § 25 Abs. 2 Z 4 ÜbG (Ausnahme von der Angebotspflicht kraft Entscheidung der Übernahmbehörde bei bloß vorübergehender Überschreitung des Grenzwerts) relevant sein.

Zu Art. I Z 114 (§ 92 Z 9):

Die in § 92 zur Feststellung der Stimmrechtsanteile entsprechend der Transparenzrichtlinie (88/627/EWG) normierten Tatbestände erfassen nicht alle Fälle des gemeinsamen Vorgehens im Sinne des § 23 Abs. 1 ÜbG. Nach dieser Bestimmung gelten die Pflichten eines Bieters für alle Rechtsträger, die im Hinblick auf ein Angebot oder auf die Ausübung der Stimmrechte gemeinsam vorgehen. Dieses gemeinsame Vorgehen kann in der Zugehörigkeit zu demselben Konzern begründet sein (vgl. § 92 Z 2), auf einem Vertrag beruhen (vgl. § 92 Z 3) oder auf sonstigem abgestimmten Verhalten. Gerade dieser Tatbestand ist von den Fällen des § 92 nicht erfaßt und macht die neue Z 9 zur Anpassung der Meldepflichten nach dem BörsG an das Übernahmegesetz erforderlich.

Zu Art. I Z 117 (§ 101b):

Um die Kontinuität der Leitung und Verwaltung der Wiener Börse zu ermöglichen, muß die Wiener Börsekammer ihre Aufgaben aufgrund dieses Bundesgesetzes bis zu dem Zeitpunkt ausüben, an dem das Börseunternehmen seine eigene Leitungs- und Verwaltungstätigkeit aufnimmt.

Zu Art. II Z 1 und 2 (§§ 1 Abs. 2 und 7a):

Die Liquidation des Wiener Börsfonds entfällt, da der Bund Universalkzessor wird. Als Ausgleich für den

Heimfall des Wiener Börsefonds, der bislang den Handel an der Wiener Börse teilweise finanziert, soll der unter der Firmenbuchnummer FN 159942i im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragenen Wiener Börse AG eine Subvention von S 150 Millionen gewährt werden, und zwar in 5 Tranchen à S 30 Mio. Mit der Auflösung des Wiener Börsefonds wird automatisch auch die in § 1 Abs. 1 angeführte Zweckwidmung der in ihm verkörperten Vermögensgegenstände obsolet.

Zu Art III Z 1 (Art. XIII):

Infolge der über die Vertragspartner des Börseunternehmens hinausgehenden Geltung der Börsenschiedsgerichtsbarkeit ist es nicht möglich, die bislang in einer Verordnung der Börsekammer (dem Börsestatut) geregelten Bestimmungen über Börsenschiedsgerichte in Allgemeine Geschäftsbedingungen aufzunehmen, da diese letztlich kraft Unterwerfung gelten. Das Börsestatut ist daher hinkünftig als Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu erlassen. Damit wird die Genehmigung der Bestimmungen über Schiedsgerichte im Börsestatut bisheriger Prägung durch die genannten Bundesministerien in Art. XXVII hinfällig.

Zu Art. III Z 2 (Art. XV Abs. 1):

Hiedurch wird es möglich, statt eines Angestellten der Wiener Börsekammer, die als Einrichtung aufgelöst wird, auch einen sonstigen qualifizierten Juristen als Sekretär zu installieren.

Zu Art. IV Z 1 und 2 (§§ 10 und 24):

Die Neuregelung berücksichtigt die nunmehrige Möglichkeit der Börsemitgliedschaft auch für Lokale Firmen und anerkannte Wertpapierfirmen mit Sitz in einem Drittland.

Zu Art. IV Z 3 (§ 29 Abs. 1):

Diese Neuregelung ist durch die Übertragung der Aufgaben der Wiener Börsekammer auf das konzessionierte Börseunternehmen erforderlich.

Zu Art. V Z 1 (§ 225g Abs. 3):

Diese Neuregelung wurde durch die Auflösung der Wiener Börsekammer erforderlich.

Zu Art. VI Z 1 (§ 3 Abs. 3 Z 6):

Zur Erleichterung des Zugangs ausländischer Teilnehmer zur Wiener Börse werden diese von den Bestimmungen des Bankwesengesetzes ausgenommen.

Textgegenüberstellung:

<i>Text neu:</i>	<i>Text alt:</i>
Artikel I:	
Die Überschrift vor § 2 und § 2:	
Konzessionerteilung	Börsekammern
§ 2. (1) Die Leitung und Verwaltung einer Börse bedarf der Konzession des Bundesministers für Finanzen, jedoch bei einer allgemeinen Warenbörse des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.	§ 2. (1) Die Leitung und Verwaltung einer Börse obliegt einer mit Bundesgesetz als juristische Person des öffentlichen Rechts einzurichtenden Börsekammer.
(2) Die Konzession ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen; sie kann mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden.	(2) Die Börsekammer hat die ihr durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben unter Bedachtnahme auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen und auf die schutzwürdigen Interessen des anlage-suchenden Publikums zu besorgen.
(3) Der Antragsteller hat dem Antrag auf Erteilung einer Konzession folgende Angaben und Unterlagen anzuschließen:	
1. Den Sitz und die Rechtsform;	
2. die Satzung;	
3. den Geschäftsplan, aus dem der organisatorische Aufbau des Unternehmens und die internen Kontrollverfahren hervorgehen; weiters hat der Geschäftsplan eine Budgetrechnung für die ersten drei Geschäftsjahre zu enthalten;	
4. die Höhe des den Geschäftsleitern im Inland unbeschränkt und ohne Belastung zur freien Verfügung stehenden Anfangskapitals;	
5. die Identität und die Höhe des Beteiligungsbetrages der Eigentümer, die eine qualifizierte Beteiligung am Unternehmen halten, sowie die Angabe der Konzernstruktur, soferne diese Eigentümer einem Konzern angehören;	
6. die Namen der vorgesehenen Geschäftsleiter und deren Qualifikation zum Betrieb des Unternehmens.	
§ 3:	
§ 3. (1) Die Konzession ist zu erteilen, wenn:	§ 3. (1) Die Börsekammer besteht aus Börseräten. Das Amt des Börserates ist ein unbesoldetes Ehrenamt und persönlich auszuüben. Die Börseräte werden aus dem Kreis der Börsebesucher von diesen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt.
I. Das Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt werden soll;	

2. die Satzung keine Bestimmungen enthält, die das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen und die schutzwürdigen Interessen des anlagesuchenden Publikums gefährden;	
3. die Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Unternehmen halten, den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Unternehmens zu stellenden Ansprüchen genügen;	
4. durch enge Verbindungen des Unternehmens mit anderen natürlichen oder juristischen Personen die Aufsichtsbehörden an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht nicht gehindert werden;	
4a. Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen eine mit dem Unternehmen in enger Verbindung stehende natürliche oder juristische Person unterliegt, oder Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Vorschriften die Aufsichtsbehörden nicht an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Überwachungspflicht hindern;	
5. das Anfangskapital mindestens 70 Millionen S beträgt und den Geschäftsleitern unbeschränkt und ohne Belastung in den Mitgliedstaaten zur freien Verfügung steht und die materielle und personelle Ausstattung des Unternehmens die Leitung und Verwaltung der Börse bestmöglich gewährleistet;	
6. bei keinem der Geschäftsleiter ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 6 GewO 1994 vorliegt;	
7. gegen keinen Geschäftsleiter eine gerichtliche Voruntersuchung wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung eingeleitet worden ist, bis zu der Rechtskraft der Entscheidung, die das Strafverfahren beendet;	
8. die Geschäftsleiter auf Grund ihrer Vorbildung fachlich geeignet sind und die für den Betrieb des Unternehmens erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen haben. Die fachliche Eignung eines Geschäftsleiters setzt voraus, daß dieser in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in Börseangelegenheiten sowie Leitungserfahrung hat; die fachliche Eignung für die Leitung eines Börseunternehmens ist anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftart nachgewiesen wird;	
9. gegen einen Geschäftsleiter, der nicht österreichischer Staatsbürger ist, in dem Staat, dessen Staatsbürgerschaft er hat, keine Ausschließungsgründe als Geschäftsleiter eines Börseunternehmens im Sinne der Z 6, 7, 8 oder 13 vorliegen; dies ist durch die Börsenaufsicht des Heimatstaates zu bestätigen; kann jedoch eine solche Bestätigung nicht erlangt werden, so hat der betreffende Geschäftsleiter dies glaubhaft zu machen, das Fehlen der genannten Ausschließungsgründe zu bescheinigen und eine Erklärung abzugeben, ob die genannten Ausschließungsgründe vorliegen;	

10. mindestens ein Geschäftsleiter den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat;	
11. mindestens ein Geschäftsleiter die deutsche Sprache beherrscht;	
12. das Unternehmen mindestens zwei Geschäftsleiter hat und in der Satzung die Einzelvertretungsmacht, eine Einzelprokura oder eine Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb ausgeschlossen ist;	
13. kein Geschäftsleiter einen anderen Hauptberuf außerhalb des Börsewesens ausübt;	
14. der Sitz und die Hauptverwaltung im Inland liegen.	
(2) Ein Börseunternehmen darf als Firma nur dann in das Firmenbuch eingetragen werden, wenn die entsprechenden rechtskräftigen Bescheide in Urschrift oder beglaubigter Abschrift (Kopie) vorliegen. Das zuständige Gericht hat Beschlüsse über solche Firmenbucheintragungen auch den Aufsichtsbehörden und der Österreichischen Nationalbank zuzustellen.	<p>(2) Der Bundesminister für Finanzen hat für jede Wertpapierbörsen gemäß § 1 Abs. 2 vier weitere Börseräte, hiervon zwei auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft [Wirtschaftskammer Österreich], zu bestellen. Für diese Börseräte gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie dürfen nicht der Geschäftsleitung oder dem Aufsichtsorgan eines Börsemitglieds angehören oder in einem Dienstverhältnis zu einem Börsemitglied stehen oder gemäß § 50 Abs. 2 Z. 1 bis 4 wahlberechtigt sein; 2. ihre Bestellung hat für die Dauer der Funktionsperiode der Börseräte nach Abs. 1 zu erfolgen; die Wiederbestellung ist zulässig; 3. sie sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und unterliegen nicht den Weisungen des Bundesministers für Finanzen; 4. auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft [Wirtschaftskammer Österreich] darf nur ernannt werden je: <ul style="list-style-type: none"> a) eine Person, die Mitglied der Geschäftsleitung oder Bediensteter eines Unternehmens ist, dessen Wertpapiere zum Wahlstichtag (§ 51 Abs. 1) zum amtlichen Handel an der betreffenden Börse zugelassen waren; b) eine Person, die Mitglied der Geschäftsleitung oder Bediensteter eines Unternehmens ist, dessen satzungsmäßiger Zweck die Veranlagung eigenen oder fremden Vermögens in Wertpapieren ist und das zu diesem Zweck nachweislich dauernd Wertpapiere mit einem Mindestnominalwert von insgesamt zehn Millionen Schilling besitzt, die zum amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen sind. 5. Die beiden übrigen vom Bundesminister für Finanzen zu ernennenden

	Börseräte müssen auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre oder des Handels- und Wertpapierrechts fachlich ausgebildet und beruflich tätig sein.
§ 4:	§ 4. Die Organe der Börsekammer sind <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vollversammlung; 2. die nach § 6 einzurichtenden Ausschüsse der Vollversammlung; 3. der Präsident.
1. Der Börsbetrieb, auf den sie sich bezieht, nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Konzessionserteilung aufgenommen wurde oder 2. der Börsbetrieb, auf den sie sich bezieht, mehr als ein Monat nicht ausgeübt worden ist.	
(2) Der Bundesminister für Finanzen, jedoch bei allgemeinen Warenbörsen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hat die Konzession zurückzunehmen, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. sie durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist; 2. das Unternehmen seine Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nicht erfüllt oder 3. das Unternehmen den in der Leitung und Verwaltung einer Börse bestehenden Aufgaben nachhaltig nicht sachgerecht und vorschriftsgemäß nachkommt. 	
(3) Ein Bescheid, mit dem die Konzession zurückgenommen wird, wirkt wie ein Auflösungsbeschuß des Unternehmens, wenn nicht binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides die Börsetätigkeit als Unternehmensgegenstand aufgegeben wird und die Firma nicht in diese Richtung (§ 47 Abs. 1) geändert wird. Der Bundesminister für Finanzen, jedoch bei allgemeinen Warenbörsen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hat eine Ausfertigung dieses Bescheides dem Firmenbuchgericht zuzustellen; die Konzessionsrücknahme ist in das Firmenbuch einzutragen.	
(4) Das Gericht hat auf Antrag der Finanzprokuratur, die vom zuständigen Bundesminister in Anspruch zu nehmen ist, Abwickler zu bestellen, wenn die sonst zur Abwicklung berufenen Personen keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung bieten. Ist der zuständige Bundesminister der Ansicht, daß die zur Abwicklung berufenen Personen keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung bieten, so hat er im Wege der Finanzprokuratur bei dem für den Sitz des Börseunternehmens	

<p>zuständigen, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen erster Instanz zuständigen Gerichtshof die Bestellung geeigneter Abwickler zu beantragen; der Gerichtshof entscheidet im Verfahren außer Streitsachen.</p>	
<p>§ 5:</p>	
<p>§ 5. (1) Die Konzession erlischt:</p>	<p>§ 5. (1) Die Vollversammlung besteht aus sämtlichen Börseräten. Ihre Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet.</p>
<p>1. Durch Zeitablauf;</p> <p>2. bei Eintritt einer auflösenden Bedingung (§ 2 Abs. 2);</p> <p>3. mit ihrer Zurücklegung;</p> <p>4. mit der Beendigung der Abwicklung des Börseunternehmens;</p>	
<p>5. mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Börseunternehmens;</p>	
<p>(2) Das Erlöschen der Konzession ist vom Bundesminister für Finanzen, jedoch bei allgemeinen Warenbörsen vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, durch Bescheid festzustellen. § 4 Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.</p>	<p>(2) Die Vollversammlung ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Erlassung des Statuts und dessen Änderung, 2. die Erlassung von Verordnungen der Börsekammer, 3. die Erlassung der Dienst-, Bezugs- und Pensionsordnung für die Bediensteten der Börsekammer, 4. die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide ihrer Ausschüsse und gegen Bescheide des Präsidenten in Angelegenheiten der Besuchsberechtigung, 5. die Amtsenthebung von Börseräten, 6. die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten, 7. die Wahl der Ausschußmitglieder, 8. die Wahl der Rechnungsprüfer, 9. die Ernennung des Generalsekretärs und seiner Stellvertreter, 10. die Bestellung und die dauernde und zeitweilige Enthebung von Börsensalen, 11. die Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses, 12. die Verfügung über das unbewegliche sowie über wesentliche Teile des beweglichen Vermögens der Börsekammer, 13. die Erlassung der Gebührenordnung, 14. die Bestimmung des Börseortes, 15. die Festsetzung der Regeln für den Handelsablauf, insbesondere gemäß

	§ 26.
(3) Die Zurücklegung einer Konzession (Abs. I Z 3) ist nur schriftlich zulässig und nur dann, wenn zuvor die Leitung und Verwaltung der Börse durch ein anderes Börseunternehmen übernommen worden ist.	(3) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Börseräte anwesend ist; für Beschlüsse über das Statut und dessen Änderung ist jedoch die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Börseräte erforderlich. Für Beschlüsse über die Amtsenthebung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten sowie von Börseräten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, für sonstige Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Im Statut kann auch die Beschlüffassung durch schriftliche Stimmabgabe vorgesehen werden.
§ 6:	<p>§ 6. (1) Jeder der beabsichtigt, eine qualifizierte Beteiligung an einem Börseunternehmen direkt oder indirekt zu halten, hat dies zuvor dem Bundesminister für Finanzen, jedoch bei allgemeinen Warenbörsen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, unter Angabe des Betrages dieser Beteiligung schriftlich anzugeben. Dies gilt nicht für den Fall, daß die qualifizierte Beteiligung über ein Börseunternehmen gehalten werden soll, das der Bewilligungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 unterliegt.</p> <p>(2) Jeder der beabsichtigt, seine qualifizierte Beteiligung an einem Börseunternehmen derart zu erhöhen, daß die Grenzen von 20 vH, 33 vH oder 50 vH der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden, oder daß das Börseunternehmen sein Tochterunternehmen wird, hat dies zuvor dem Bundesminister für Finanzen, jedoch bei allgemeinen Warenbörsen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, schriftlich anzugeben.</p>
	<p>§ 6. (1) An einer Börse nach § 1 Abs. 1 ist ein Wahlausschuß einzurichten, der für die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerlisten und zur Feststellung der Gültigkeit oder Ungültigkeit von Wahlen zuständig ist.</p> <p>(2) An einer Börse nach § 1 Abs. 2 sind überdies folgende Ausschüsse einzurichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Kartenausschuß, der für die Zulassung und den Ausschluß von Börsemitgliedern, die Bestellung von Freien Maklern sowie für die Festsetzung von Kautionen zuständig ist; 2. ein Exekutivausschuß, der für die Zulassung zum Börsehandel und den Widerruf der Zulassung von Verkehrsgegenständen, die nicht gemäß Z 3 dem Optionsausschuß vorbehalten sind, und für die Festsetzung der Börsezeit zuständig ist; 3. ein Optionsausschuß, sofern an der betreffenden Börse Optionen und Finanzterminkontrakte gehandelt werden, der für die Zulassung zum Börsehandel und für den Widerruf der Zulassung von Optionen und Finanzterminkontrakten und für die Festsetzung der Börsezeit zuständig ist.

<p>(3) Der Bundesminister für Finanzen, jedoch bei allgemeinen Warenbörsen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hat innerhalb von drei Monaten nach einer Anzeige gemäß Abs. 1 oder 2 die beabsichtigte Beteiligung zu untersagen, wenn die in § 3 Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Wird die Beteiligung nicht untersagt, so kann der zuständige Bundesminister einen Termin vorschreiben, bis zu dem die in Abs. 1 und 2 genannten Absichten verwirklicht werden müssen.</p>	<p>(3) Gegen die Entscheidungen des Kartenausschusses über die Nichtzulassung oder den Ausschluß von Börsemitgliedern und gegen die Entscheidungen des Präsidenten über die Nichterteilung oder Entziehung der Besuchsberechtigung ist die Berufung an die Vollversammlung zulässig. An den Sitzungen der Vollversammlung in diesen Angelegenheiten darf der Börsekommisär nicht teilnehmen. Börseräte, die an der Entscheidung des Ausschusses mitgewirkt haben, gegen die Berufung erhoben wurde, haben in der Sitzung der Vollversammlung, in der die Berufungsentscheidung getroffen wird, kein Stimmrecht und sind bei der Feststellung der Beschußfähigkeit nicht mitzuzählen. Die Vollversammlung ist in diesen Fällen abweichend von § 5 Abs. 3 beschlußfähig, wenn die Hälfte derjenigen Börseräte anwesend ist, die nicht an der Sitzung des Ausschusses teilgenommen haben, gegen dessen Entscheidung Berufung erhoben wird. Die stimmberechtigten Mitglieder sind in den Angelegenheiten, der Mitgliedschaft und der Besuchsberechtigung keinen Weisungen unterworfen. Diese Entscheidungen der Vollversammlung unterliegen nicht der Abänderung oder Aufhebung im Verwaltungsweg. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist zulässig. Die Beschwerde kann auch vom Bundesminister für Finanzen wegen Rechtswidrigkeit erhoben werden.</p>
<p>(4) Die Meldepflichten gemäß Abs. 1 und 2 gelten in gleicher Weise für die beabsichtigte Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung oder Unterschreitung der in Abs. 2 genannten Grenzen für Beteiligungen an einem Börseunternehmen.</p>	<p>(4) Werden an einer Wertpapierbörse sowohl Wertpapiere als auch Optionen und Finanzterminkontrakte gehandelt, so haben der Exekutivausschuß und der Optionsausschuß bei der Festsetzung der jeweiligen Börsezeit das im Interesse des ordnungsgemäßen Handelsablaufs erforderliche Einvernehmen herzustellen; gelingt dies nicht, so ist die Börsezeit durch die Vollversammlung festzusetzen.</p>
<p>(5) Die Börseunternehmen haben dem Bundesminister für Finanzen, jedoch bei allgemeinen Warenbörsen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, jeden Erwerb und jede Aufgabe von Anteilen sowie jedes Erreichen und jede Über- und Unterschreitung der Beteiligungsgrenzen im Sinne der Abs. 1, 2 und 4 unverzüglich schriftlich anzugeben, sobald sie davon Kenntnis erlangen. Weiters haben die Börseunternehmen dem Bundesminister für Finanzen, jedoch bei allgemeinen Warenbörsen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, mindestens einmal jährlich die Namen und Anschriften der Aktionäre oder sonstigen Gesellschafter</p>	

<p>schriftlich anzugeben, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie deren Ausmaß, wie es sich insbesondere aus den anlässlich der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre oder sonstigen Gesellschafter oder aus den auf Grund der §§ 91 bis 94 BörseG erhaltenen Informationen ergibt.</p>	
<p>(6) Besteht die Gefahr, daß der durch qualifiziert beteiligte Eigentümer ausgeübte Einfluß den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Börseunternehmens zu stellenden Ansprüchen nicht genügt, so hat der Bundesminister für Finanzen, jedoch bei allgemeinen Warenbörsen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, die zur Abwehr dieser Gefahr oder zur Beendigung eines solchen Zustands erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Solche Maßnahmen sind insbesondere:</p>	
<p>Der Antrag bei dem für den Sitz des Börseunternehmens zuständigen, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen erster Instanz zuständigen Gerichtshof auf Anordnung des Ruhens der Stimmrechte für jene Aktien oder sonstigen Anteile, die von den betreffenden Aktionären oder sonstigen Gesellschaftern gehalten werden,</p>	
<p>1. für die Dauer dieser Gefahr, wobei deren Ende vom Gerichtshof festzustellen ist, oder</p>	
<p>2. bis zum Kauf dieser Aktien oder sonstigen Anteile durch Dritte nach erfolgter Nichtuntersagung gemäß Abs. 3: der Gerichtshof entscheidet im Verfahren außer Streitsachen.</p>	
<p>(7) Der zuständige Bundesminister hat geeignete Maßnahmen gegen die in den Abs. 1 und 2 genannten Personen zu ergreifen, wenn sie ihren Verpflichtungen zur vorherigen Unterrichtung nicht nachkommen oder wenn sie eine Beteiligung entgegen einer Untersagung gemäß Abs. 3 oder ohne eine Bewilligung gemäß § 7 Abs. 2 erwerben. Die Stimmrechte für jene Aktien oder sonstigen Anteile, die von den betreffenden Aktionären oder sonstigen Gesellschaftern gehalten werden, ruhen</p>	
<p>1. bis zur Feststellung des zuständigen Bundesministers, daß der Erwerb der Beteiligung gemäß Abs. 3 nicht untersagt worden wäre oder</p>	
<p>2. bis zur Feststellung des zuständigen Bundesministers, daß der Grund für die erfolgte Untersagung nicht mehr besteht.</p>	
<p>(8) Verfügt ein Gerichtshof das Ruhen der Stimmrechte gemäß Abs. 6, so hat der Gerichtshof gleichzeitig einen Treuhänder zu bestellen, der den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Z 3 zu entsprechen hat, und ihm die Ausübung der Stimmrechte zu übertragen. Im Fall des Abs. 7 hat der zuständige Bundesminister beim gemäß Abs. 6 zuständigen Gerichtshof die Bestellung eines Treuhänders unverzüglich zu beantragen, wenn ihm bekannt wird, daß die Stimmrechte ruhen. Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit, deren Höhe vom Gericht festzusetzen ist. Das Börseunternehmen und die betreffenden Aktionäre und sonstigen Anteilseigner haften dafür zur ungeteilten Hand. Gegen Beschlüsse, womit die Höhe der Vergütung des Treuhänders und der ihm zu ersetzenen Auslagen bestimmt wird,</p>	

steht den Verpflichteten der Rekurs offen. Gegen die Entscheidung des Rekursgerichtes findet ein weiterer Rechtszug nicht statt.	
(9) Soweit Vorgänge im Sinne von Abs. 1 und 2 gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 bewilligungspflichtig sind, sind die Abs. 1 bis 4 und 5 erster Satz nicht anzuwenden.	
§ 7: § 7. (1) Eine besondere Bewilligung des Bundesministers für Finanzen, jedoch bei allgemeinen Warenbörsen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, ist erforderlich:	§ 7. (1) Die Ausschußmitglieder sind von der Vollversammlung aus dem Kreis der Börseräte zu wählen. Den Ausschüssen gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 2 gehören neben acht gewählten Börseräten die vier vom Bundesminister für Finanzen gemäß § 3 Abs. 2 bestellten Börseräte an. Dem Ausschuß gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 (Optionsausschuß) gehören neben sechs gewählten Börseräten die vier vom Bundesminister für Finanzen bestellten Börseräte an. Von den zu wählenden Mitgliedern des Optionsausschusses sind zwei aus dem Kreis jener Börseräte zu wählen, die ein Mitglied vertreten, das am Börsenhandel mit Optionen und Finanzterminkontrakten selbst aktiv teilnimmt. Die Ausschüsse haben selbst einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.
1. Für jede Verschmelzung oder Vereinigung von Börseunternehmen; 2. für jedes Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten der Grenzen von 10 vH (qualifizierte Beteiligung), 20 vH, 33 vH und 50 vH der Stimmrechte oder des Kapitals eines Börseunternehmens, sofern ein anderes Börseunternehmen diese Stimmrechte oder das Kapital direkt oder indirekt hält, erwirbt oder abgibt;	
3. für die Errichtung von Zweigstellen in einem Drittland.	
(2) Bei der Erteilung von Bewilligungen nach Abs. 1 gelten die §§ 2 bis 4 sinngemäß.	(2) Die Ausschüsse werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet; sie sind beschlußfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Statut kann die Zulässigkeit von Ausschußbeschlüssen ohne Sitzung vorgesehen werden. Die Ausschußsitzungen sind nicht öffentlich; der Ausschuß kann aber die Beiziehung von Auskunftspersonen beschließen. Diese Auskunftspersonen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 4.
(3) Bewilligungen gemäß Abs. 1 Z 1 dürfen nur dann in das Firmenbuch eingetragen werden, wenn die entsprechenden rechtskräftigen Bescheide in Urschrift oder beglaubigter Abschrift (Kopie) vorliegen. Das zuständige Gericht hat Beschlüsse über solche Firmenbucheintragungen auch dem Bundesminister für Finanzen, jedoch	

bei allgemeinen Warenbörsen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, zuzustellen.	
§ 8:	
<p>§ 8. (1) Der geprüfte Jahresabschluß, der Lagebericht, der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht sowie die Prüfungsberichte über den Jahresabschluß, den Lagebericht, den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht sind vom Börseunternehmen längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres dem Bundesminister für Finanzen, jedoch bei allgemeinen Warenbörsen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, und der BWA vorzulegen.</p> <p>(2) Der Abschlußprüfer hat den Jahresabschluß des Börseunternehmens, die Kassa- und Buchführung und die Funktionsfähigkeit des Systems der EDV dahingehend zu überprüfen, ob die technischen Einrichtungen eine ausreichende Überwachung im Sinne des § 25 Abs. 2 gewährleisten und insbesondere für die gemäß § 25 Abs. 2 erforderlichen Ermittlungen geeignet sind. Das Ergebnis der Prüfung ist vom Abschlußprüfer in seinen schriftlichen Bericht aufzunehmen.</p>	<p>§ 8. (1) Der Präsident und zwei bis vier Vizepräsidenten sind in der ersten Sitzung der Vollversammlung zu Beginn der Amtsperiode nach § 3 Abs. 3 aus dem Kreis der Börseräte zu wählen. Bei Ausscheiden eines Gewählten vor Ablauf der Amtsperiode ist eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode vorzunehmen.</p> <p>(2) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird er durch einen der Vizepräsidenten vertreten. Sind auch alle Vizepräsidenten verhindert, so vertritt der der Amtsdauer nach älteste Börserat; unter Börseräten mit gleicher Amtsdauer entscheidet das Lebensalter.</p>
§§ 9 bis 12 entfallen.	<p>§§ 9 bis 12:</p> <p>§ 9. (1) Der Präsident leitet die Geschäfte der Börsekammer, vollzieht ihre Beschlüsse, vertritt die Börse nach außen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung oder ihren Ausschüssen vorbehalten sind.</p> <p>(2) An Ausschußsitzungen kann der Präsident mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(3) Der Präsident kann Entscheidungen in Angelegenheiten, für die die Vollversammlung oder ein Ausschuß zuständig sind, treffen, sofern dadurch nicht das Statut geändert wird und wenn die zuständigen Organe nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden können und bei Unterbleiben einer sofortigen Entscheidung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Börse oder ihren Mitgliedern eine erhebliche Gefahr droht, 2. die Börse oder ihre Mitglieder einen erheblichen Nachteil erleiden würden oder 3. ein geordneter Börsehandel oder Interessen des anlagesuchenden Publikums gefährdet wären. <p>Dies gilt in gleicher Weise für Entscheidungen in Angelegenheiten, die nach dem Statut der Zustimmung der Vollversammlung bedürfen.</p>

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 hat der Präsident unverzüglich den zuständigen Organen zur Kenntnis zu bringen.

Generalsekretär

§ 10. (1) Der Generalsekretär und seine Stellvertreter müssen bei Börsen gemäß § 1 Abs. 2 über die erforderlichen juristischen und wirtschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Kapitalmarkt- und Wertpapierwesens verfügen und dürfen keinen anderen Hauptberuf ausüben.

(2) Die Aufgaben des Generalsekretärs sind:

1. die Leitung des gemäß § 13 Abs. 4 einzurichtenden Kammeramtes;
2. die Vorbereitung der Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der Börsekammer;
3. die Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme;
4. die ordnungsgemäße Bekanntmachung der Kurse sowie der Beschlüsse, Entscheidungen und Mitteilungen der Börsekammer;

(3) Der Präsident kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung und unter Bedachtnahme auf die Bedeutung der einzelnen Angelegenheiten dem Generalsekretär bestimmte Gruppen von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung übertragen; die Übertragung ist im Veröffentlichungsorgan der Börse zu verlautbaren. Der Präsident kann jedoch jede Angelegenheit, zu deren selbständigen Behandlung der Generalsekretär ermächtigt wurde, im Einzelfall an sich ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorbehalten.

Erhaltung der Börse

§ 11. (1) Die Mittel zur Erhaltung der Börse werden durch die Gebühren gemäß der auf Grund des Abs. 2 erlassenen Verordnung, durch die Gebühren für die Zulassung von

Verkehrsgegenständen zum Börsehandel sowie durch die an den Börsfonds zu entrichtenden Beiträge aufgebracht.

(2) Die Vollversammlung hat eine Gebührenordnung zu erlassen, mit der unter Beachtung der erforderlichen Kostendeckung und des volkswirtschaftlichen Interesses am funktionsfähigen Börsehandel Gebühren für

1. die Mitgliedschaft,
2. die Berechtigung für Börsebesucher und sonstige Eintrittsberechtigte,
3. die Benützung der Einrichtungen der Börse, insbesondere der Handels- und Abwicklungssysteme,
4. die Zulassung von Verkehrsgegenständen zum Börsehandel gemäß § 81 und
5. die Inanspruchnahme sonstiger von der Börse erbrachten Leistungen festzulegen sind. Werden Einrichtungen im Sinne der Z 3, insbesondere Handels- und Abwicklungssysteme, von Dritten zur Verfügung gestellt, so bedürfen deren Entgelte der Zustimmung der Vollversammlung.

Rechnungsprüfer

§ 12. (1) Der Rechnungsprüfer der Börsekammer muß ein beeideter Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) sein. Er ist von der Vollversammlung zu wählen.

(2) Der Rechnungsprüfer hat den Jahresabschluß der Börsekammer einschließlich des von ihr verwalteten Sondervermögens, die Kassa- und Buchführung und die Funktionsfähigkeit des Systems der EDV dahingehend zu überprüfen, ob die technischen Einrichtungen eine ausreichende Überwachung im Sinne des § 25 Abs. 2 gewährleisten und insbesondere für die gemäß § 25 Abs. 2 erforderlichen Ermittlungen geeignet sind. Er hat in der Vollversammlung vor Abstimmung über den Jahresabschluß Bericht über diese Überprüfungen zu geben. Das Ergebnis der Prüfung ist vom Rechnungsprüfer in einen schriftlichen Bericht aufzunehmen. Dieser Bericht ist vom Rechnungsprüfer binnen sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres der Börsekammer und den gemäß § 45 Abs. 1 zuständigen Aufsichtsbehörden vorzulegen.

<i>Die Überschrift vor § 13 und § 13:</i>	
Allgemeine Geschäftsbedingungen, Börsemitgliedschaft	Bösestatut
§ 13. (1) Das Börseunternehmen hat Allgemeine Geschäftsbedingungen aufzustellen.	§ 13. (1) Die Vollversammlung hat zur Ausführung dieses Bundesgesetzes ein Statut sowie für die Sitzungen der Organe der Börsekammer eine Geschäftsordnung zu erlassen.
(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben insbesondere	(2) Im Statut ist ein Schiedsgericht vorzusehen; das Statut hat nach Maßgabe der Art. XIIIa bis XXVII EGZPO Regelungen zu enthalten über
1. Regeln über die Börsemitgliedschaft,	1. die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes,
2. Regeln über die Börsezeit,	2. den Wirkungskreis des Schiedsgerichtes und
3. Regeln über den Börseort,	3. das Verfahren vor dem Schiedsgericht.
4. die Handelsregeln nach § 26,	
5. die für den Handel an der Warenbörse geltenden Handelsbräuche,	
6. das Veröffentlichungsorgan, in dem alle für den Börsehandel wichtigen Tatsachen zu verlautbaren sind, zu enthalten.	
(3) Die Börsemitgliedschaft setzt die Zulassung durch das Börseunternehmen voraus. Das Börseunternehmen entscheidet auch über den Ausschluß von der Börsemitgliedschaft.	(3) Im Statut ist das Verhalten im Börsesaal zu regeln. Der Präsident hat die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und die Entfernung von Personen, die durch ungebührliches Verhalten den Börsehandel stören oder das Ansehen der Börse beeinträchtigen, durch Organe der öffentlichen Sicherheit zu veranlassen.
(4) Das Börseunternehmen kann Beginn und Ende der Börsezeit im Einzelfall abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmen oder Börseversammlungen überhaupt entfallen lassen, wenn es wichtige Umstände im öffentlichen Interesse oder zur Gewährleistung eines geordneten Börsehandels oder zum Schutz der am Börseverkehr interessierten Personen verlangen oder wenn durch sonstige Umstände ein geordneter Ablauf des Handels nicht gewährleistet ist.	(4) Im Statut sind die Organisation und der Betrieb des Kammeramtes unter der Leitung des Generalsekretärs zu regeln. Insbesondere ist für Ausfertigungen, die nicht die Unterschrift des Präsidenten oder in Angelegenheiten gemäß § 10 die Unterschrift des Generalsekretärs tragen, die Zeichnungsberechtigung zu bestimmen.
(5) Das Börseunternehmen hat eine Gebührenordnung aufzustellen, mit der unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und des volkswirtschaftlichen Interesses am funktionsfähigen Börsehandel Gebühren für	(5) Im Statut ist ein Veröffentlichungsorgan zu bestimmen, in dem alle Verordnungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 2, alle sonstigen generellen Anordnungen der Börsekammer sowie alle für den Börsehandel wichtigen Beschlüsse und Tatsachen zu

<p>1. die Mitgliedschaft, 2. die Berechtigung für Börsebesucher und sonstige Eintrittsberechtigte, 3. die Benützung der Einrichtungen der Börse, insbesondere der Handels- und Abwicklungssysteme, 4. die Zulassung von Verkehrsgegenständen zum Börsehandel gemäß § 81 sowie die Dauer der Börsennotierung von Verkehrsgegenständen und 5. die Inanspruchnahme sonstiger von der Börse erbrachten Leistungen festzulegen sind. Die Gebührenordnung und ihre Änderungen sind Allgemeine Geschäftsbedingungen; die Gebühren sind im Zivilrechtswege hereinzubringen.</p>	<p>verlautbaren sind.</p>
<p>§ 15 Abs. 1:</p> <p>§ 15. (1) Mitglieder einer Wertpapierbörsen können nur werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz - BWG, BGBl. Nr. 532/1993, Art. I, die zur Ausübung eines der Geschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 7 BWG berechtigt sind; 2. Kreditinstitute gemäß § 9 BWG, Wertpapiersfirmen gemäß § 9a BWG und Lokale Firmen aus anderen EWR-Mitgliedstaaten als Österreich, die <ol style="list-style-type: none"> a) in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zur Ausübung der Dienstleistungen gemäß Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 des Anhangs zur Richtlinie 93/22/EWG bzw. gemäß Art. 2 Nummer 20 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 93/6/EWG berechtigt sind, b) die Eigenkapitalansforderungen gemäß der Richtlinie 93/6/EWG einhalten und - soferne es sich nicht um eine Lokale Firma handelt - die hinsichtlich dieser Einhaltung der Kontrolle der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates unterliegen und c) die Mitteilung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates gemäß § 9 Abs. 2 oder 6 BWG erfolgt ist; bei Lokalen Firmen genügt eine Bestätigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates oder ein sonstiger Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 93/6/EWG; 3. anerkannte Wertpapiersfirmen mit Sitz in einem Drittland gemäß § 2 Z 31 lit. b BWG; 4. Lokale Firmen mit Sitz in einem Drittland, die <ol style="list-style-type: none"> a) in diesem zur Ausübung der Geschäfte im Sinne des Art. 2 Nummer 20 der Richtlinie 93/6/EWG berechtigt sind, b) in diesem an einer anerkannten Börse im Sinne des § 2 Z 32 BWG zugelassen sind und dort einer Aufsicht unterliegen, und die c) ein Eigenkapital von mindestens 50.000 ECU aufweisen. 	<p>§ 15. (1) Mitglieder einer Wertpapierbörsen können nur werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz - BWG, BGBl. Nr. 532/1993, Art. I, die zur Ausübung eines der Geschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 7 BWG berechtigt sind; 2. Kreditinstitute gemäß § 9 BWG und Wertpapiersfirmen gemäß § 9a BWG, die <ol style="list-style-type: none"> a) in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zur Ausübung der Dienstleistungen gemäß Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 des Anhangs zur Richtlinie 93/22/EWG berechtigt sind, b) die Eigenkapitalansforderungen gemäß der Richtlinie 93/6/EWG einhalten und die hinsichtlich dieser Einhaltung der Kontrolle der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates unterliegen und c) die Mitteilung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates gemäß § 9 Abs. 2 oder Abs. 6 BWG erfolgt ist.
<p>§ 19 Abs. 2:</p>	

<p>(2) Das Börseunternehmen hat das Recht, für die Dauer seiner Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Ausschließung vorliegen, ein Ruhen der Mitgliedschaft des in Prüfung gezogenen Mitgliedes zu verfügen. Der Ausschluß eines Mitgliedes wird durch eine Ausschlußerklärung seitens des Börseunternehmens bewirkt. Ein Besitzstörungsverfahren wegen Handlungen des Börseunternehmens im Zusammenhang mit dem Ausschluß von der Börsemitgliedschaft ist unzulässig.</p>	<p>(2) Für die Dauer des Ausschlußverfahrens kann der Präsident das Ruhen der Mitgliedschaft verfügen.</p>
<p>In § 19 Abs. 4 wird das Wort "Präsidenten" durch das Wort "Börseunternehmen" und der Ausdruck "§ 15 Abs. 4" durch den Ausdruck "§ 15 Abs. 3" ersetzt.</p>	<p>§ 19 Abs. 4: (4) Werden bei einem Mitglied einer Wertpapierbörsse die im § 15 Abs. 4 [3] genannten Anforderungen an die technischen Einrichtungen des Börsemitglieds nicht mehr erfüllt, so ist unter den Voraussetzungen des Abs. 3 der Ausschluß von der Teilnahme am Börschandel im Handelssystem für die Dauer der Störung zu verfügen. Das Recht zum Handel im Börsesaal sowie die übrigen Mitgliedschaftsrechte werden durch diese Verfügung nicht berührt. Jedoch ist, wenn nicht innerhalb einer vom Präsidenten zu setzenden angemessenen Nachfrist den Erfordernissen des § 15 Abs. 4 [3] wieder entsprochen wird, gemäß Abs. 1 vorzugehen.</p>
<p>In § 20 Abs. 1 wird die Wortgruppe "von der Börsekammer" durch die Wortgruppe "vom Börseunternehmen" ersetzt und nach § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: "Das Börsebesuchsrecht wird durch Vereinbarung mit dem Börseunternehmen erworben. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht Kontrahierungzwang des Börseunternehmens."</p>	<p>§ 20 Abs. 1: § 20. (1) Börsebesucher sind diejenigen physischen Personen, die zur Erteilung von Aufträgen und zum Abschluß von Geschäften für Börsemitglieder an der Börse oder im Handelssystem berechtigt und von der Börsekammer als Börsebesucher zugelassen sind.</p>
<p>In § 20 Abs. 4 entfällt die Wortgruppe "des Statuts".</p>	<p>§ 20 Abs. 4: (4) Die Börsebesucher sind verpflichtet, während des Aufenthalts an der Börse die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Börse erlassenen Vorschriften des Statuts einzuhalten und bei ihrer Tätigkeit im Börschandel die Bestimmungen des § 18 Z 1 einzuhalten.</p>
<p>§ 24 entfällt.</p>	<p>§ 24: § 24. (1) Die Vollversammlung bestimmt den Börsort. Die Börsezeit wird bei Börsen gemäß § 1 Abs. 3 vom Präsidenten bestimmt, bei Börsen gemäß § 1 Abs. 2 erfolgt die Bestimmung der Börsezeit durch die gemäß § 6 zuständigen Ausschüsse; soweit der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln betroffen ist, ist zuvor die Österreichische</p>

	<p>Nationalbank zu hören.</p> <p>(2) Der Präsident kann Beginn und Ende der Börsezeit im Einzelfall abändern oder Börseversammlungen überhaupt entfallen lassen, wenn es wichtige Umstände im öffentlichen Interesse oder zur Gewährleistung eines geordneten Börsehandels oder zum Schutz der am Börseverkehr interessierten Personen verlangen oder wenn durch sonstige Umstände ein geordneter Ablauf des Handels nicht gewährleistet ist.</p>
<i>In § 25 Abs 1 und 3 wird jeweils die Wortgruppe "D/der Präsident" durch die Wortgruppe "D/das Börseunternehmen" ersetzt.</i>	<p>§ 25 Abs. 1 und 3:</p> <p>§ 25. (I) Der Präsident hat den Börsehandel zu überwachen und während der Börsezeit die nach den Handelsregeln erforderlichen Entscheidungen zu treffen sowie für die Einhaltung der Handelsregeln zu sorgen.</p> <p>(3) Bei Verdacht auf Vorliegen von Insidergeschäften oder der Verletzung von anderen in die Zuständigkeit der BWA fallenden Vorschriften hat der Präsident die BWA unverzüglich zu informieren.</p>
<i>In § 25a Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortgruppe "d/Die Börsekammer" durch die Wortgruppe "d/Das Börseunternehmen" ersetzt.</i>	<p>§ 25a Abs. 1 und 2:</p> <p>§ 25a. (1) Die BWA ist berechtigt, sich zur Durchführung von Untersuchungen, für die sie nach diesem Bundesgesetz und gemäß dem Wertpapieraufsichtsgesetz - WAG, BGBI. Nr. 753/1996, Art. I, zuständig ist, des Handelsüberwachungssystems gemäß § 25 Abs. 2 zu bedienen oder die Börsekammer mit der Durchführung derartiger Untersuchungen zu beauftragen.</p> <p>(2) Die Börsekammer hat die BWA regelmäßig über die Daten des Börsehandels, insbesondere über Umsätze und Preise der in den geregelten Märkten gehandelten Handelsgegenstände zu unterrichten. Die BWA ist ermächtigt, die Gliederung und Art der Übermittlung durch Verordnung festzusetzen oder durch Verordnung auf die Übermittlung durch die Börsekammer zu verzichten, wenn sie die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen des Börsehandels durch ein anderes geeignetes Meldesystem erhält; in diesem Fall ist die Börsekammer jedoch weiterhin verpflichtet, alle Anfragen der BWA zum Börsehandel unverzüglich zu beantworten.</p>

<p>§ 25a Abs. 3:</p> <p>(3) Unbeschadet des Abs. 2 hat das Börseunternehmen der BWA alle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu erteilen und die BWA bei der Durchführung ihrer Untersuchungen zu unterstützen. Besteht der Verdacht, daß sowohl in den Zuständigkeitsbereich des Börseunternehmens fallende Vorschriften, insbesondere die Handelsregeln, als auch in die Zuständigkeit der BWA fallende Vorschriften verletzt wurden, so arbeiten beide Stellen zusammen und erteilen einander die erforderlichen Auskünfte. Die BWA ist jedoch berechtigt, dem Börseunternehmen die Unterlassung von Untersuchungen oder sonstigen Maßnahmen aufzutragen, wenn dadurch ansonsten die Ermittlung eines Sachverhalts gemäß § 48a dieses Bundesgesetzes oder einer Verletzung des § 2 Z. 4 WAG erschwert oder vereitelt würde.</p>	<p>(3) Unbeschadet des Abs. 2 hat die Börsekammer der BWA alle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu erteilen und die BWA bei der Durchführung ihrer Untersuchungen zu unterstützen. Besteht der Verdacht, daß sowohl in den Zuständigkeitsbereich der Börsekammer fallende Vorschriften, insbesondere die Handelsregeln, als auch in die Zuständigkeit der BWA fallende Vorschriften verletzt wurden, so arbeiten beide Stellen zusammen und erteilen einander die erforderlichen Auskünfte. Die BWA ist jedoch berechtigt, der Börsekammer die Unterlassung von Ermittlungen oder sonstigen Maßnahmen aufzutragen, wenn dadurch ansonsten die Ermittlung eines Sachverhalts gemäß § 48a dieses Bundesgesetzes oder einer Verletzung des § 2 Z 4 WAG erschwert oder vereitelt würde.</p>
<p>In § 26 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortgruppe "Die Börsekammer" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.</p>	<p>§ 26 Abs. 1 und Abs. 2:</p> <p>§ 26. (1) Der Börschandel hat nach gerechten und dem Prinzip der Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer entsprechenden Regeln abzulaufen. Es dürfen insbesondere keine Geschäfte geschlossen werden, die nur zum Scheine oder zur Benachteiligung dritter Personen dienen. Die Börsekammer hat die im Interesse des Anlegerschutzes und zur Wahrung des Anschlusses der österreichischen Börsen erforderlichen Regeln für die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer zu erlassen. Für Wertpapierbörsen haben diese Regeln den Bestimmungen des § 82 Abs. 5 und 6 zu entsprechen.</p> <p>(2) Die Börsekammer hat auf Grund der für die Gegenstände des Börschandels herrschenden Gebräuche und entsprechend den Erfordernissen eines raschen und effektiven Handels Handelsregeln zu erlassen. In diesen Handelsregeln ist auch festzulegen, wie bei Nichterfüllung von Börsegeschäften oder bei Insolvenz eines Börsemitgliedes vorzugehen ist. Hierbei kann insbesondere bestimmt werden, daß jede Glattstellung nur durch einen Börsensal oder Freien Makler über die Börse zu geschehen hat. Soweit die Handelsregeln den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln betreffen, ist zuvor die Österreichische Nationalbank zu hören.</p>
<p>§ 26 Abs. 3:</p> <p>(3) Das Börseunternehmen hat entsprechend der Raschheit und Sicherheit und unter</p>	<p>(3) Die Börsekammer hat entsprechend der Raschheit und Sicherheit und unter</p>

<p>Bedachtnahme auf die internationale Entwicklung Regeln für die Abwicklung der Börsegeschäfte zu erlassen und Abwicklungsstellen einzurichten. Das Börseunternehmen kann jedoch auch andere juristische Personen des Privatrechts zur Einrichtung von Abwicklungsstellen verpflichten, wenn diese Gewähr für eine ordnungsmäßige Abwicklung der Börsegeschäfte bieten. Zu diesem Zweck ist die Abwicklungsstelle berechtigt, in die im börslichen Optionen- und Finanzterminkontrahandel abgeschlossenen Börsegeschäfte einzutreten und die durch diesen Eintritt entstehenden Verpflichtungen einschließlich der Lieferung und Abnahme von Wertpapieren zu erfüllen; das Bankwesengesetz in der geltenden Fassung ist auf die Abwicklungsstelle hinsichtlich der vorgenannten Geschäfte nicht anzuwenden, jedoch darf die Abwicklungsstelle darüber hinaus keine Bankgeschäfte betreiben und nicht selbst am Börsehandel teilnehmen. Die Abwicklungsstellen haben den Aufsichtsbehörden, dem Börseunternehmen und dem Börsekommisär alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte über die Abwicklung und Erfüllung von Börsegeschäften zu erteilen.</p>	<p>Bedachtnahme auf die internationale Entwicklung Regeln für die Abwicklung der Börsegeschäfte zu erlassen und Abwicklungsstellen einzurichten. Die Börsekammer kann jedoch auch juristische Personen des Privatrechts mit der Einrichtung von Abwicklungsstellen betrauen, wenn diese Gewähr für eine ordnungsmäßige Abwicklung der Börsegeschäfte bieten. Wenn an einer Börse Optionen und Finanzterminkontrakte gehandelt werden, so hat die Börsekammer hierfür eine eigene Abwicklungsstelle zu betrauen, die für die Erfüllung der Börsegeschäfte einzustehen hat. Zu diesem Zweck ist die Abwicklungsstelle berechtigt, in die im börslichen Optionen- und Finanzterminkontrahandel abgeschlossenen Börsegeschäfte einzutreten und die durch diesen Eintritt entstehenden Verpflichtungen einschließlich der Lieferung und Abnahme von Wertpapieren zu erfüllen; das KWG, BGBl. Nr. 63/1979 in der geltenden Fassung, ist auf die Abwicklungsstelle hinsichtlich der vorgenannten Geschäfte nicht anzuwenden, jedoch darf die Abwicklungsstelle darüber hinaus keine Bankgeschäfte betreiben und nicht selbst am Börsehandel teilnehmen. Die Abwicklungsstellen haben der Aufsichtsbehörde, der Börsekammer und dem Börsekommisär alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte über die Abwicklung und Erfüllung von Börsegeschäften zu erteilen.</p>
<p>§ 30 entfällt.</p>	<p>§ 30: § 30. Die Börsekammer hat die für den Handel an der Warenbörse geltenden Handelsbräuche festzustellen und zu veröffentlichen.</p>
<p>In § 31 Abs. 1 wird die Wortgruppe "den Präsidenten" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" sowie die Wortgruppe "von der Börsekammer aus dem Kreise der Börsebesucher bestellten" durch die Wortgruppe "vom Börseunternehmen aus dem Kreise der Börsebesucher hiezu verpflichteten" ersetzt.</p>	<p>§ 31 Abs. 1: § 31. (1) Die Feststellung der Kurse der an der Warenbörse zu handelnden Verkehrsgegenstände hat an jedem Börsetag nach Schluß der Börseversammlung unter Aufsicht des Börsekommisärs durch den Präsidenten zu geschehen. Grundlage sind die von den Vermittlern während der Börsezeit geschlossenen Geschäfte sowie die Daten, die den Vermittlern in Ausübung ihrer Tätigkeit und den etwaigen von der Börsekammer aus dem Kreise der Börsebesucher bestellten Vertrauenspersonen bekannt geworden sind.</p>
<p>In § 31 Abs. 2 wird die Wortgruppe "der Generalsekretär" durch die Wortgruppe "das</p>	<p>§ 31 Abs. 2: (2) Der Generalsekretär hat unverzüglich für die Veröffentlichung der gemäß</p>

Börseunternehmen" ersetzt.	Abs. 1 ermittelten Kurse in Kursblättern zu sorgen.
In § 32 Abs. 2 wird das Wort "Börsekammer" durch die die Buchstabengruppe "BWA" ersetzt.	§ 32 Abs. 2: (2) Die Börsekammer hat eine ausreichende Anzahl von Börsensalen zu bestellen, wenn der Abschluß von Börsegeschäften nicht ausschließlich durch ein automatisiertes Handelssystem erfolgt.
§ 32 Abs. 3:	 (3) Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Landeshauptmann. Der Bestellung hat eine Ausschreibung der Sensalenstelle vorzunehmen, die im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im Veröffentlichungsorgan des Börseunternehmens kundzumachen ist.
In § 32 Abs. 5 wird die Wortgruppe "Der Präsident" durch die Wortgruppe "Die BWA" ersetzt.	 (3) Die Bestellung der Börsensale erfolgt durch die Vollversammlung und bedarf der Bestätigung durch den Landeshauptmann. Der Bestellung hat eine Ausschreibung der Sensalenstelle vorzunehmen, die im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im Veröffentlichungsorgan der Börse (§ 13 Abs. 5) kundzumachen ist.
In § 32 Abs. 6 wird die Wortgruppe "der Börse (§ 13 Abs. 5)" durch die Wortgruppe "des Börseunternehmens" ersetzt.	§ 32 Abs. 5: (5) Der Präsident hat dem Börsensal ein Bestellungsdekret auszustellen, in dem die Börse, für die er bestellt ist, und der Umfang seiner Bestellung anzugeben sind.
§ 34 Abs. 1:	§ 32 Abs. 6: (6) Die Bestellung eines Börsensales ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im Veröffentlichungsorgan der Börse (§ 13 Abs. 5) kundzumachen und der für den Börsort zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft mitzuteilen.
In § 37 Abs. 1 wird die Wortgruppe "der Börsekammer" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" ersetzt.	§ 34. (1) Die Börsensalenprüfung wird von einer Kommission abgenommen, die aus dem Börsekommisär als Vorsitzenden, zwei bis vier aus dem Kreise der Angestellten des Börseunternehmens von der BWA hiezu verpflichteten Sachverständigen für das Börsewesen und einem von der BWA hiezu verpflichteten Vertreter der BWA besteht"
	§ 34. (1) Die Börsensalenprüfung wird von einer Kommission abgenommen, die aus dem Börsekommisär als Vorsitzenden, zwei bis vier Börseräten und dem Generalsekretär besteht; die Kommissionsmitglieder, die Börseräte sind, werden samt den erforderlichen Ersatzleuten von der Vollversammlung gewählt.
	§ 37 Abs. 1: § 37. (1) Die Börsensale haben während der gesamten Börsezeit an der Börse anwesend zu sein oder dafür zu sorgen, daß sie durch einen anderen Börsensal vertreten werden;

38

	die Vertretung ist dem Börsekommisär und der Börsekammer schriftlich anzugeben.
	§ 38 Abs. 1:
In § 38 Abs. 1 wird die Wortgruppe "die Börsekammer" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.	§ 38. (1) Sofern es die Art der Geschäftstätigkeit der Börsensale erfordert, kann die Börsekammer bestimmen, daß die Börsensale einer Börse (einer Abteilung der Börse) eine Kaution zu stellen haben. Bei der Festsetzung der Höhe der Kaution ist sowohl die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintrittes als auch die voraussichtliche Höhe eines solchen Schadens, bei der Festsetzung der Art der Kaution die rasche Verwertbarkeit angemessen zu berücksichtigen.
	§ 38 Abs. 2:
In § 38 Abs. 2 wird die Wortgruppe "der Börsekammer" durch die Wortgruppe "des Börseunternehmens" ersetzt.	(2) Das Recht der Börsekammer, von den Börsensalen für die Teilnahme an einem Clearing-Versfahren auch eine Kaution zu verlangen, bleibt unberührt.
	§ 39 Abs. 2:
In § 39 Abs. 2 wird die Wortgruppe "die Börsekammer" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.	(2) Die Höhe der Mäklergebühr wird vom Landeshauptmann unter Berücksichtigung des volkswirtschaftlichen Interesses an einem funktionsfähigen Börschandel, der Art der Verkehrsgegenstände und der Umsätze sowie unter Bedachtnahme auf die Erzielung eines angemessenen Einkommens durch den Börsensal bestimmt. Vor der Festsetzung der Gebühr ist der Börsekommisär, die Börsekammer sowie die Interessenvertretung der Börsensale, falls eine solche eingerichtet ist, zu hören.
	§ 39 Abs. 6 und 7:
In § 39 Abs. 6 und 7 wird die Wortgruppe "d/Die Börsekammer" durch die Wortgruppe "d/Das Börseunternehmen" ersetzt.	(6) Die Mäklergebühr ist, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, von jeder Partei je zur Hälfte zu entrichten. Für Börsegeschäfte kann die Börsekammer Abweichendes bestimmen, wenn dies im Interesse des Wertpapierhandels liegt oder der Erleichterung der Abwicklung der Börsegeschäfte dient. (7) Die Börsekammer kann bestimmen, daß bei Wertpapieren und Verträgen, die in ein entsprechendes Abwicklungssystem einbezogen sind, die Abrechnung und Einhebung der Mäklergebühr durch die Abrechnungsstelle erfolgt.

	§ 42: § 42. Die Tätigkeit der Börsensensale wird durch den Präsidenten überwacht, der zu diesem Zweck insbesondere in alle Bücher der Börsensensale Einsicht nehmen kann.
<i>In § 42 wird die Wortgruppe "den Präsidenten" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.</i>	§ 43 Abs. 1: § 43. (1) Die Börsensensale werden unbefristet bestellt. Die Vollversammlung hat einen Börsensal seiner Funktion zu entheben, wenn <ul style="list-style-type: none"> 1. er das 65. Lebensjahr vollendet hat, mit Ablauf dieses Jahres; 2. er freiwillig seine Funktion zurücklegt; 3. er wegen einer strafbaren Handlung im Sinne des § 13 GewO rechtskräftig verurteilt wurde; 4. über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag mangels an Vermögen abgewiesen wurde; 5. aus einem anderen Grund als dem der Z 4 seine geschäftliche Eigenberechtigung eingeschränkt wird; 6. er an der Ausübung seiner Funktion durch mehr als ein Jahr hindurch verhindert war.
§ 43 Abs. 2: (2) Die freiwillige Funktionsrücklegung gemäß Abs. 1 Z 2 kann wirksam nur schriftlich dem Börseunternehmen gegenüber unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum darauffolgenden Monatsletzten erklärt werden.	(2) Die Börsenkammer kann im Statut für den freiwilligen Funktionsverzicht gemäß Z 2 angemessene Kündigungsfristen und Termine für die Wirksamkeit des Verzichtes festsetzen, die jedoch nicht gelten dürfen, wenn der Amtsverzicht krankheitshalber erklärt wird.
<i>In § 43 Abs. 3 wird die Wortgruppe "Die Vollversammlung" durch die Wortgruppe "Die BWA" ersetzt.</i>	§ 43 Abs. 3: (3) Die Vollversammlung kann die Funktionsdauer eines Sensales bei Erreichen der Altersgrenze auf seinen Antrag um höchstens fünf Jahre erstrecken, wenn dies wegen geringen Geschäftsanfalls und eines Mangels an geeigneten Bewerbern erforderlich ist.
	§ 43 Abs. 4:

<i>In § 43 Abs. 4 entfällt die Wortgruppe "Beschlußfassung über die".</i>	(4) Vor der Beschußfassung über die Amtsenthebung eines Sensales ist die Interessenvertretung der Sensale zu hören, sofern an der betreffenden Börse eine solche eingerichtet ist.
	§ 44 Abs. 1:
<i>In § 44 Abs. 1 wird das Wort "Vollversammlung" durch die Wortgruppe "BWA, auf Antrag des Börseunternehmens," ersetzt.</i>	§ 44. (1) Verstößt ein Börsensal gegen die Pflichten des § 36 Abs. 2 und 4 bis 6, so begeht er eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 S zu bestrafen und von der Vollversammlung je nach Art und Schwere des rechtskräftig festgestellten Vergehens mit dem Verbot der Amtsausübung bis zu längstens einem Jahr zu belegen oder seiner Funktion zu entheben.
	§ 44 Abs. 2:
<i>In § 44 Abs. 2 wird die Wortgruppe "Der Präsident" durch die Wortgruppe "Die BWA" und die Wortgruppe "die Börsekammer" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.</i>	(2) suspendieren, 1. wenn gegen den Börsensal ein Strafverfahren gemäß Abs. 1 oder ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet wurde und die Art oder die Schwere der Vorwürfe geeignet ist, die Vertrauenswürdigkeit des Börsensales zu beeinträchtigen, oder eine Gefahr für die Personen droht, die die Vermittlungstätigkeit des Börsensales in Anspruch nehmen; 2. wenn und solange der Börsensal trotz Aufforderung durch die Börsekammer seine Kautions (§ 38) nicht auf der vorgeschriebenen Höhe und in der vorgeschriebenen Zusammensetzung hält; 3. wenn und solange der Börsensal im Ausgleich oder unter einer gleichgestellten Beschränkung der Geschäftstätigkeit ist oder ein Vorverfahren nach der Ausgleichsordnung gegen ihn anhängig ist; 4. wenn die Vermögensverhältnisse des Börsensales zerrüttet sind, was insbesondere anzunehmen ist, wenn er mit Exekutionen wegen Zahlungsverbindlichkeiten verfolgt wird oder eine gerichtliche Exekution gegen ihn fruchtlos geführt wird.
	§ 44 Abs. 4:

<i>In § 44 Abs. 4 wird die Wortgruppe "der Börsekammer" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen und der BWA" ersetzt.</i>	(4) Die Strafgerichte sind verpflichtet, in allen Fällen, in denen ein Strafverfahren gegen einen Börsensensal als Beschuldigten eingeleitet wird, hievon der Börsekammer Mitteilung zu machen und sie nach Beendigung des Strafverfahrens auch vom Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
<i>§ 44 Abs. 5 entfällt.</i>	§ 44 Abs. 5: (5) Bei der Entscheidung über die Enthebung von der Funktion und über das Verbot der Amtsausübung gemäß Abs. 1 gilt für das Verfahren der Vollversammlung und ihre Zusammensetzung § 6 Abs. 3.
<i>In § 45 Abs. 1 wird die Wortgruppe "der Börsekammer" durch die Wortgruppe "des Börseunternehmens" ersetzt.</i>	§ 45 Abs. 1: § 45. (1) Die Wertpapierbörsen unterliegen der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen und der BWA. Der Bundesminister für Finanzen überwacht die Rechtmäßigkeit der Börseorganisation und der Beschlüsse der Organe der Börsekammer insbesondere im Wege des gemäß § 46 zu bestellenden Börsekommissärs. Die BWA überwacht die Ordnungsmäßigkeit des Börschandels. Die allgemeinen Warenbörsen unterliegen der Aufsicht des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.
<i>In § 45 Abs. 2 wird die Wortgruppe "ein Organ der Börsekammer (§ 4)" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" und die Wortgruppe "der Börsekammer" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" ersetzt.</i>	§ 45 Abs. 2: (2) Die Aufsichtsbehörden haben die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der sonstigen Rechtsvorschriften für Börsen zu überwachen. Dabei ist auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen und auf die schutzwürdigen Interessen des anlagensuchenden Publikums Bedacht zu nehmen. Verletzt ein Organ der Börsekammer (§ 4) Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides, so haben die zuständigen Aufsichtsbehörden unbeschadet der bei Gefahr in Verzug gemäß Abs. 3 erforderlichen Maßnahmen der Börsekammer unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Umstände des Falles angemessen ist.
<i>In § 45 Abs. 3 Z 1 wird die Wortgruppe "des zuständigen Börseorgans" durch die</i>	§ 45 Abs. 3 Z 1: 1. bei Säumigkeit des zuständigen Börseorgans die erforderlichen

42

<i>Wortgruppe "des Börseunternehmens" ersetzt.</i>	Entscheidungen und Maßnahmen gemäß diesem Bundesgesetz für die Dauer der Gefahr und Säumigkeit zu treffen,
<i>In § 45 Abs. 3 Z 2 wird die Wortgruppe "einzelne oder alle Organwalter oder Mitglieder von Organen der Börsekammer" durch die Wortgruppe "die Geschäftsleiter, aber auch sonstige Funktionäre des Börseunternehmens" ersetzt.</i>	§ 45 Abs. 3 Z 2: 2. einzelne oder alle Organwalter oder Mitglieder von Organen der Börsekammer ihrer Funktion zu entheben, wenn diese beharrlich ihre Pflichten verletzen, und das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen nur durch die Enthebung gewahrt werden kann; in diesem Fall ist die Leitung der Börse vorübergehend fachlich geeigneten Aufsichtspersonen zu übertragen,
<i>In § 45 Abs. 4 wird die Wortgruppe "Die Organe der Börsekammer" durch die Wortgruppe "Die Geschäftsleiter, aber auch alle sonstigen Funktionäre und Mitarbeiter des Börseunternehmens" ersetzt.</i>	§ 45 Abs. 4: (4) Die Organe der Börsenkammer, die Abwicklungsstellen, die Börsensale und die Freien Makler haben den zuständigen Aufsichtsbehörden gemäß Abs. 1 und den gemäß § 46 bestellten Börsekommisären alle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger Einsicht zu gewähren. Erfolgt der Börschandel oder dessen Abwicklung automationsunterstützt oder durch ein vollautomatisiertes Handelssystem, so ist den Aufsichtsbehörden und den Börsekommisären (Stellvertretern) in gleicher Weise die jederzeitige Einsichtnahme zu ermöglichen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch, wenn die Aufzeichnungen von einem Dritten geführt oder aufbewahrt werden.
<i>In § 45 Abs. 6 wird zweimal die Wortgruppe "der betreffenden Börse" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" ersetzt.</i>	§ 45 Abs. 6: (6) Die dem Bund durch Maßnahmen nach den Abs. 3 bis 5 entstehenden Kosten sind von der betreffenden Börse zu ersetzen. Die Kosten von Aufsichtsmaßnahmen und Untersuchungen, die durch einzelne Mitglieder, Emittenten, Sensale oder Abwicklungsstellen verursacht werden, sind der betreffenden Börse von diesen zu ersetzen.
§ 46 Abs. 2:	(2) Die Börsekommisäre und ihre Stellvertreter sind vom Börseunternehmen zu allen seinen Haupt-/Generalversammlungen, allen Sitzungen seines Aufsichtsrates,
	(2) Die Börsekommisäre und ihre Stellvertreter sind von der Börsekammer zu allen Sitzungen der Vollversammlung, ausgenommen in Fällen gemäß § 6 Abs. 3, und

<p>allen entscheidungsbefugten Sitzungen von Ausschüssen seines Aufsichtsrates sowie denjenigen Sitzungen seiner Geschäftsleiter, bei denen über die Zulassung als Börsemitglied (als Börsebesucher), das Ruhen der Börsemitgliedschaft (der Börsebesuchsberechtigung) oder die Ausschließung von der Börsemitgliedschaft (von der Börsebesuchsberechtigung) entschieden wird, rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Protokolle über die Organsitzungen sind ihnen unverzüglich zu übersenden. Die Börsekommisäre und ihre Stellvertreter haben jederzeit das Recht, die Börseversammlungen zu besuchen.</p>	<p>ihrer Ausschüsse (§ 6 Abs. 1 und 2) rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Protokolle über die Organsitzungen, einschließlich jener, von deren Teilnahme sie gemäß § 6 Abs. 3 ausgeschlossen sind, sind ihnen unverzüglich zu übersenden. Die Börsekommisäre und ihre Stellvertreter haben jederzeit das Recht, die Börseversammlungen zu besuchen.</p>
<p>In § 46 Abs. 3 und 4 wird jeweils die Wortgruppe "der Börsekammer" durch die Wortgruppe "des Börseunternehmens" ersetzt.</p>	<p>§ 46 Abs. 3 und 4:</p> <p>(3) Die Börsekommisäre haben gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der Börsekammer, durch die sie Bundesgesetze, Verordnungen oder Bescheide der zuständigen Bundesminister für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben. Im Einspruch hat der Börsekommisär anzugeben, welche Vorschriften der Beschuß nach seiner Ansicht verletzt. Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Das betreffende Organ kann die Entscheidung des zuständigen Bundesministers innerhalb einer Woche ab dem Einspruch beantragen. Wird der Einspruch bestätigt, ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig; der Einspruch tritt außer Kraft, wenn der zuständige Bundesminister nicht innerhalb einer Woche ab Einlangen des Antrages des Organs über die Wirksamkeit entscheidet.</p> <p>(4) Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der Börsekammer, die außerhalb einer Sitzung getroffen werden, sind dem Börsekommisär und seinen Stellvertretern unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall kann der Börsekommisär nur binnen zweier Börsetage nach Eröffnung des Beschlusses oder der Entscheidung Einspruch erheben.</p>
<p>In § 46 Abs. 6 wird die Wortgruppe "der Börse" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" ersetzt.</p>	<p>§ 46 Abs. 6:</p> <p>(6) Den Börsekommisären und ihren Stellvertretern ist vom zuständigen Bundesminister eine Vergütung (Funktionsgebühr) zu leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu der mit der Aufsicht verbundenen Arbeit und zu den Aufwendungen hielte steht. Die Aufsichtsbehörden haben der Börse einen jährlich zu entrichtenden Pauschalbetrag als Aufsichtsgebühr vorzuschreiben, die in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Aufsicht verbundenen Aufwendungen zu stehen hat.</p>
<p>§ 48 Abs. 1 Z 1:</p>	

1. ohne Konzession nach § 2 Versammlungen veranstaltet, bei denen ein börsemäßiger Handel in Verkehrsgegenständen gemäß § 1 stattfindet, oder für solche Verkehrsgegenstände ein automatisiertes oder automationsunterstütztes Handelssystem einrichtet oder betreibt (Winkelbörsen),	1. Versammlungen veranstaltet, bei denen ein börsemäßiger Handel in Verkehrsgegenständen gemäß § 1 stattfindet, oder für solche Verkehrsgegenstände ein automatisiertes oder automationsunterstütztes Handelssystem einrichtet oder betreibt, ohne daß diese Veranstaltung oder dieses Handelssystem eine gesetzesgemäß errichtete Börse ist (Winkelbörsen),
§ 48 Abs. 1 Z 4 und 5: 4. entgegen den Verfügungen des Börseunternehmens oder entgegen den Anordnungen der Aufsichtsbehörden über den Entfall von Börseversammlungen oder die Schließung von Börsen Börseversammlungen abhält oder an ihnen teilnimmt, 5. eine Melde- oder Veröffentlichungspflicht gemäß den §§ 91 bis 94 oder eine Anzeigepflicht gemäß § 6 oder eine Vorlagepflicht gemäß § 8 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,	4. entgegen den Anordnungen der Börsekammer oder der Aufsichtsbehörden über den Entfall von Börseversammlungen (§ 24 oder § 45 Abs. 3 Z 1) oder die Schließung von Börsen (§ 45 Abs. 3 Z 3) Börseversammlungen abhält oder an ihnen teilnimmt, 5. eine Melde- oder Veröffentlichungspflicht gemäß den §§ 91 bis 94 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
In § 48 Abs. 1 Z 8 wird die Wortgruppe "einem Untersagungsbeschuß des Exekutivausschusses" durch die Wortgruppe "einer Untersagung des Börseunternehmens" ersetzt.	§ 48 Abs. 1 Z 8: 8. als Börsemitglied mit nicht zum amtlichen Handel oder zum geregelten Freiverkehr zugelassenen Wertpapieren an der Börse handelt, insbesondere entgegen einem Untersagungsbeschuß des Exekutivausschusses gemäß § 69 Abs. 2,
§ 48 Abs. 2 Z 3 entfällt.	§ 48 Abs. 2 Z 3: 3. als Rechnungsprüfer nicht rechtzeitig den Bericht gemäß § 12 Abs. 2 der zuständigen Aufsichtsbehörde vorlegt,
In § 48 Abs. 2 Z 5 wird die Wortgruppe "einem Untersagungsbeschuß des Exekutivausschusses" durch die Wortgruppe "einer Untersagung des Börseunternehmens" ersetzt.	§ 48 Abs. 2 Z 5: 5. als Börsebesucher mit nicht zum amtlichen Handel oder zum geregelten Freiverkehr zugelassenen Wertpapieren an der Börse handelt, insbesondere entgegen einem Untersagungsbeschuß des Exekutivausschusses gemäß § 69 Abs. 2,
§ 48 Abs. 4:	

(4) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sowie gemäß § 44 Abs. 1 werden von der BWA verhängt. Das VStG ist anzuwenden.	(4) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6a und 7a und gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 werden in erster Instanz von der BWA ausgesprochen. Das VStG ist anzuwenden, soweit nicht im WAG abweichende Regelungen getroffen wurden.
§ 48 Abs. 5 entfällt.	§ 48 Abs. 5: (5) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 Z 3, 6, 7, 8 und 9, gemäß Abs. 2 Z 1, 4 und 5 sowie gemäß § 44 Abs. 1 werden in erster Instanz vom Börsepräsidenten ausgesprochen. Das VStG ist anzuwenden.
In § 48c Abs. 1 wird das Wort "Börsekammer" durch die Buchstabengruppe "BWA" ersetzt.	§ 48c Abs. 1: § 48c. (1) Die Börsekammer hat den Börsemitgliedern folgende Zinsen vorzuschreiben: 1. 1 vH des Fehlbetrags, der sich durch Unterschreitung der gemäß § 18 Z 4 im Rahmen des Handels- oder Abwicklungssystems zu stellenden Kauktion ergibt, pro Tag, mindestens jedoch S 1.000; 2. 0,5 vH des Kurswertes jener Wertpapiere, die entgegen den Regeln für die Abwicklung von Börsegeschäften (§ 26 Abs. 3) nicht rechtzeitig in das Abwicklungssystem eingeliefert wurden, pro Tag, mindestens jedoch S 1.000; ab dem sechsten Tag der Nichteinlieferung erhöht sich dieser Hundertsatz auf 1 vH pro Tag.
§ 48c Abs. 2: (2) Das Börseunternehmen ist verpflichtet, der BWA die nach Abs. 1 maßgeblichen Sachverhalte unaufgefordert, vollständig und unverzüglich bekanntzugeben.	(2) Die Börsekammer ist berechtigt, die Abwicklungsstelle mit der Einhebung der Zinsen gemäß Abs. 1 zu betrauen, wenn dies auf Grund der technischen Einrichtung der Abwicklungsstelle zweckmäßig ist.
§ 48c Abs. 3: (3) Die gemäß Abs. 1 vorzuschreibenden Zinsen fließen dem Bund zu.	(3) Die gemäß Abs. 1 von der Wiener Börsekammer vorzuschreibenden Zinsen fließen dem Wiener Börsefonds zu.

Die Überschrift vor § 49 und § 49:	
Sonderbestimmungen für die Wiener Börse	Sonderbestimmungen für die Wiener Börse Wiener Börsekammer
<p>§ 49. (1) Die Wiener Börse ist zugleich Wertpapierbörsen und allgemeine Warenbörsen.</p> <p>(2) Die Konzession gemäß § 2 für die Leitung der Wiener Börse ist vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten uno actu zu erteilen.</p> <p>(3) Für Anzeigen, Maßnahmen und Bewilligungen nach den §§ 6 und 7 betreffend das die Wiener Börse leitende Börseunternehmen ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.</p>	<p>§ 49. (1) Die Wiener Börse ist zugleich Wertpapierbörsen und allgemeine Warenbörsen und wird von der Wiener Börsekammer geleitet und verwaltet.</p> <p>(2) Die Wiener Börsekammer ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1.</p> <p>(3) Die Wiener Börsekammer hat den Wiener Börsfonds gemäß den Grundsätzen der Kostendeckung unter Beachtung des volkswirtschaftlichen Interesses an einem funktionsfähigen Börschandel zu verwalten und dem Bundesminister für Finanzen hierüber gemäß § 12 Abs. 2 Rechnung zu legen.</p>
§§ 50 bis 54 entfallen.	<p>§§ 50 bis 54:</p> <p style="text-align: center;">Börseräte</p> <p>§ 50. (1) Die Wiener Börsekammer besteht aus 24 gewählten, vier vom Bundesminister für Finanzen gemäß § 3 Abs. 2 bestellten Börseräten und einem von der Österreichischen Nationalbank entsandten Börserat. Die Österreichische Nationalbank hat für diesen Börserat auch eine Ersatzperson zu entsenden; § 50 Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß. Auf den von der Österreichischen Nationalbank entsandten Börserat und auf die Ersatzperson finden die Ausschließungsgründe des § 3 Abs. 5 Z 1 und 3 Anwendung. Die Amtsenthebung erfolgt durch die Vollversammlung der Börsekammer; im übrigen ist § 3 Abs. 6 anzuwenden.</p> <p>(2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Börsebesucher in folgenden Wahlkreisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die von Banken [Kreditinstituten] aus dem Kreis der Mitglieder ihrer Geschäftsleitungen gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 entsandten Börsebesucher

	<p>im Wahlkreis I;</p> <p>2. Freie Makler im Wahlkreis II;</p> <p>3. Börsesensale im Wahlkreis III;</p> <p>4. Börsebesucher der Wertpapierbörsen gemäß § 20 Abs. 2 Z 3 im Wahlkreis IV;</p> <p>5. Inhaber von Börsekarten für die Warenbörse im Wahlkreis V.</p> <p>(3) Es entfallen</p> <p>1. auf den Wahlkreis I 16 Börseräte;</p> <p>2. auf den Wahlkreis II ein Börserat;</p> <p>3. auf den Wahlkreis III ein Börserat;</p> <p>4. auf den Wahlkreis IV ein Börserat;</p> <p>5. auf den Wahlkreis V fünf Börseräte.</p> <p>Für jeden Börserat ist gleichzeitig eine Ersatzperson zu wählen, die bei Ausscheiden des Börserates vor Ablauf seiner Funktionsperiode an dessen Stelle tritt.</p> <p>(4) Von den gemäß § 8 zu wählenden zwei bis vier Vizepräsidenten muß einer aus dem Kreis der gemäß Abs. 3 Z 5 auf die allgemeine Warenbörse entfallenden Börseräte gewählt werden.</p> <p style="text-align: center;">Wahl der Börseräte</p> <p>§ 51. (1) Die Wahl der Börseräte findet innerhalb von zwei Monaten vor Ablauf der fünfjährigen Funktionsperiode statt. Der Wahltag wird von der Vollversammlung bestimmt und ist mindestens zwei Monate vorher durch Anschlag im Börsesaal und durch Kundmachung im Verlautbarungsorgan der Börsekammer bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat auch das Datum des Wahlstichtags anzugeben. Stichtag für das aktive Wahlrecht ist der 42. Tag vor dem Wahltag.</p> <p>(2) Die gemäß § 50 wahlberechtigten Börsebesucher müssen</p> <p>1. für die Wahlkreise I und V am Wahlstichtag,</p>
--	--

2. für die Wahlkreise II und IV ein Jahr vor dem Wahlstichtag eine Börsekarte besitzen, die für das laufende Wahljahr gültig ist.

(3) Im Wahlkreis I sind für jedes Börsemitglied so viele Börsebesucher aus dem Kreis der Geschäftsleitung gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 aktiv wahlberechtigt, als dem Anteil des Börsemitglieds am Börsenumsatz der letzten vollen vier Jahre vor der Wahl in diesem Wahlkreis entspricht. Auf jedes Börsemitglied mit einem Umsatzanteil von zumindest 1 vH entfällt ein aktiv wahlberechtigter Börsebesucher, je vollendetem 5 vH-Umsatzanteil des Börsemitglieds ist ein weiterer Börsebesucher für dieses Börsemitglied wahlberechtigt.

(4) Im Wahlkreis II ist für jedes Börsemitglied mit einem Anteil von 1 vH am Börsenumsatz der letzten vollen vier Jahre vor der Wahl in diesem Wahlkreis ein Börsebesucher aus dem Kreis der Geschäftsleitung aktiv wahlberechtigt. Je vollendetem 25 vH-Anteil ist ein weiterer Börsebesucher wahlberechtigt.

(5) Börsemitglieder, die mehrere aktiv wahlberechtigte Börsebesucher für den Wahlkreis I oder II haben, müssen spätestens 14 Tage vor dem ersten Wahltag der Börsekammer die Namen jener Börsebesucher bekanntgeben, die das Wahlrecht für sich ausüben. Börsemitglieder, auf die gemäß Abs. 3 und 4 mehr Wahlberechtigte entfallen, als die Anzahl der Börsebesucher ihrer Geschäftsleitung beträgt, dürfen im übersteigenden Ausmaß Börsebesucher, die ihre Dienstnehmer sind, zur Ausübung des Wahlrechts mit schriftlicher Spezialvollmacht im Sinne des § 52 Abs. 3 ermächtigen.

§ 52. (1) Die Wählerlisten sind vier Wochen vor dem Wahltag durch Kundmachung im Veröffentlichungsorgan und Anschlag im Börsesaal bekanntzumachen. Einsprüche gegen die Wählerlisten können innerhalb von zehn Tagen ab der Bekanntmachung beim Wahlausschuß erhoben werden.

(2) Am Wahltag muß zur Entgegennahme der Stimmzettel während eines mindestens zwei Stunden umfassenden Zeitraums zumindest ein Mitglied des Wahlausschusses und ein Angestellter der Börsekammer zur Entgegennahme der Stimmzettel anwesend sein.

(3) Das Wahlrecht ist persönlich oder durch einen im selben Wahlkreis wahlberechtigten Börsebesucher mit schriftlicher Spezialvollmacht auszuüben. Der Name des Wählers ist nach Prüfung seiner Legitimation und einer allfälligen Wahlvollmacht in eine Liste einzutragen.

(4) Der Stimmzettel ist in Gegenwart des Wählers in einen versperrten Kasten zu legen. Nach Ablauf der Wahlzeit hat die Stimmenzählung durch den Wahlausschuß im Beisein des Börsekommisärs zu erfolgen. Jeder Wahlkreis darf überdies drei Wahlberechtigte als Zeugen entsenden. Die Stimmzettel sind bis zum Ende der Anfechtungsfrist, im Fall einer Anfechtung bis zum Abschluß des Anfechtungsverfahrens, aufzubewahren und dann zu vernichten.

(5) Die Anzahl der Stimmzettel und das Ergebnis der Stimmenzählung sind in ein Wahlprotokoll aufzunehmen, dem die Liste der erschienenen Wähler beizufügen ist.

§ 53. (1) Bleiben nach Abschluß der Wahl Börseräte unbesetzt oder lehnen gewählte Personen die Annahme der Wahl ab, so ist innerhalb von drei Monaten nach der ersten Wahl eine Nachwahl vorzunehmen. In diesem Fall sind die Wählerlisten der Hauptwahl nicht neuerlich aufzulegen, der Nachwahltag ist mindestens 14 Tage vorher bekanntzumachen. Eine Nachwahl ist auch dann vorzunehmen, wenn in einem Wahlkreis, in dem nur ein Börserat zu wählen ist, sowohl der Börserat als auch die Ersatzperson vor Ablauf ihrer Funktionsperiode ausscheiden. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Hauptwahl.

(2) Die Namen der gewählten Börseräte sind unter Angabe der Anfechtungsfrist spätestens am Tag nach der Auszählung der Stimmen durch Anschlag im Börsesaal und im Verlautbarungsorgan bekanntzumachen und unverzüglich den Aufsichtsbehörden und dem Landeshauptmann von Wien schriftlich anzuzeigen.

§ 54. Innerhalb dreier Börsetage nach der Bekanntmachung kann das Wahlergebnis von jeder in die Wählerliste eingetragenen Person mit der Begründung schriftlich angefochten werden, daß die Wahl nicht den §§ 50 bis 53 entsprochen habe. Über das

	Ergebnis der Prüfung des Ansechtungsbegehrens durch den Wahlausschuß hat die Vollversammlung unverzüglich, bei den regelmäßigen Wahlen jedenfalls vor Ablauf des Wahljahres, zu entscheiden. Die endgültige Entscheidung der Vollversammlung ist gemäß § 53 Abs. 4 bekanntzumachen und den Aufsichtsbehörden und dem Landeshauptmann anzuziegen.
<i>In § 56 Abs. 1 wird die Wortgruppe "Die Vollversammlung" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.</i>	§ 56 Abs. 1: § 56. (1) Die Vollversammlung bestimmt die Art des Börschandels unter Bedachtnahme auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börschandel, die schutzwürdigen Interessen des anlagesuchenden Publikums, die Wirtschaftlichkeit, die Art der Handelsgegenstände und das Ausmaß der Umsätze. Zulässig sind unter diesen Voraussetzungen insbesondere der Handel durch Vermittler, durch ein automatisiertes Handelssystem, durch Zuruf und durch verbindliche Nennung von An- und Verkaufspreisen durch ein Börsemitglied (Market Maker). Auch die Verwendung mehrerer Handelsarten an einer Börse ist zulässig.
<i>In § 56 Abs. 3 wird die Wortgruppe "den Exekutivausschuß (Optionsausschuß)" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.</i>	§ 56 Abs. 3: (3) Die Zuteilung der Verkehrsgegenstände an die einzelnen Sensale erfolgt durch den Exekutivausschuß (Optionsausschuß) nach Anhörung der Interessensvertretung der Sensale, wenn an der betreffenden Börse eine solche Interessensvertretung besteht.
<i>In § 56 Abs. 4 wird die Wortgruppe "den Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.</i>	§ 56 Abs. 4: (4) Die Zuteilung der Verkehrsgegenstände an die einzelnen Freien Makler erfolgt durch den Exekutivausschuß nach Anhörung des von den Freien Maklern gewählten Börserates.
<i>In § 57 Abs. 1 wird die Wortgruppe "Die Börsekammer" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.</i>	§ 57 Abs. 1: § 57 (1) Die Börsekammer hat, wenn dies nach der gemäß § 56 Abs. 1 bestimmten Art des Börschandels erforderlich ist, Börsemitglieder zu Freien Maklern zu bestellen. Diese haben die Vermittlung von Geschäften über die ihnen gemäß § 56 Abs. 4 zugeteilten Verkehrsgegenstände durchzuführen.

	§ 57 Abs. 2:
<i>In § 57 Abs. 2 wird die Wortgruppe "Die von der Börsekammer" durch die Wortgruppe "Die vom Börseunternehmen" ersetzt.</i>	(2) Die von der Börsekammer gemäß Abs. 1 bestellten Freien Makler müssen zum Betrieb von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 7 BWG mit anderen zu diesen Geschäften berechtigten Kreditinstituten gemäß § 2 Z 20 und 21 BWG oder mit Wertpapierfirmen gemäß Art. 1 Z 2 der Richtlinie 93/22/EWG berechtigt sein. Darüber hinaus darf ihre Berechtigung zum Betrieb von Bankgeschäften nur die Geschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 19 BWG umfassen.
	§ 58:
<i>In § 58 wird zweimal die Wortgruppe "Die Vollversammlung" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.</i>	<p>§ 58. (1) Die Vollversammlung kann die Einrichtung automatisierter Handelssysteme beschließen, die jedoch nur Börsemitgliedern und, sofern das System die Mitwirkung eines Sensals vorsieht, nur den für die Börse bestellten Sensalen zur Verfügung stehen dürfen. Die Börsemitglieder und Sensale haben diesfalls dafür zu sorgen, daß nur Börsbesucher und Sensale Zugang zu diesem Handelssystem haben.</p> <p>(2) Die Vollversammlung kann bestimmen, daß die Börsemitglieder Aufträge an die Vermittler nur unter Benützung derartiger Handelssysteme aufgeben dürfen. Der Handel zwischen den Börsemitgliedern im Börsesaal ist jedoch ungeachtet einer solchen Bestimmung auch ohne Benützung von Handelssystemen zulässig.</p>
§ 59 Abs. 1 dritter Satz:	
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben vorzusehen, ob die Kursfeststellung 1. durch das Börseunternehmen oder 2. durch Anschreibung der Preise durch die Sensale selbst erfolgt; als Anschreibung gilt auch die Anzeige in einem automationsunterstützten Handels- und Informationssystem.	Das Statut hat zu bestimmen ob die Kursfeststellung 1. durch den Präsidenten oder 2. durch Anschreibung der Preise durch die Sensale selbst erfolgt; als Anschreibung gilt auch die Anzeige in einem automationsunterstützten Handels- und Informationssystem.
§ 59 Abs. 3:	
Im Fall des Abs. 1 Z 2 kann innerhalb der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführten Zeit jeder zur Teilnahme am Börsehandel berechtigte Börsbesucher gegenüber dem Börseunternehmen die Richtigkeit der	(3) Im Fall des Abs. 1 Z 2 kann innerhalb der im Statut festgesetzten Zeit jeder zur Teilnahme am Börsehandel berechtigte Börsbesucher Einwendungen gegen die Richtigkeit der angeschriebenen Preise erheben. Über solche Einwendungen eines

52

angeschriebenen Preise bestreiten. Das Börseunternehmen hat sich hiezu unverzüglich auf Grund der Orderlage zu erklären.	Börsebesuchers hat der Präsident unverzüglich auf Grund der Orderlage zu entscheiden.
<i>In § 59 Abs. 4 wird die Wortgruppe "Der Generalsekretär" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.</i>	<p>§ 59 Abs. 4:</p> <p>(4) Der Generalsekretär hat unverzüglich für die Veröffentlichung der Kurse im Kursblatt zu sorgen. Bei Handelsgegenständen, die zu fortlaufenden Kursen gehandelt werden, braucht jedoch nur der Anfangs- und Schlußkurs sowie der Höchst- und Tiefstkurs veröffentlicht zu werden. Beim Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln genügt die börsentägliche Veröffentlichung eines amtlichen Kurses. Erfolgt die Kursermittlung in einem laufenden System (Abs. 2), so ist auch ein automatisiertes Informationssystem einzurichten.</p>
<i>In § 60 Abs. 3 und 6 wird jeweils die Wortgruppe "der Börsekammer" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" ersetzt.</i>	<p>§ 60 Abs. 3 und 6:</p> <p>(3) Werden die Bücher automationsunterstützt geführt, so sind entweder die Ausdrucke monatsweise zu binden und am Ende vom Vermittler für die Richtigkeit zu untersetzen oder auf Datenträgern gespeichert der Börsekammer börsentäglich zusammen mit einer untersetzten Vollständigkeitserklärung des Vermittlers zu übergeben.</p> <p>(6) Die Bücher sind nach der letzten Eintragung von der Börsekammer sieben Jahre zu verwahren und sodann kommissionell zu vernichten. Desgleichen sind so die Bücher der Vermittler, die aus dem Amt scheiden, zu verwahren.</p>
<i>In § 61 Abs. 1 wird die Wortgruppe "der Präsident" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.</i>	<p>§ 61 Abs. 1:</p> <p>§ 61. (1) Der Börsekommissär, seine Stellvertreter und der Präsident können jederzeit in die Auftragsbücher und Tagebücher der Vermittler Einsicht nehmen.</p>
<i>In § 62 Abs. 3 wird die Wortgruppe "die Börsekammer" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.</i>	<p>§ 62 Abs. 3:</p> <p>(3) Bei Börsegeschäften bestimmt die Börsekammer unter Berücksichtigung der jeweiligen technischen Einrichtung der Börse, wie, wann und in welcher Form die Vermittler die Schlußnoten den Parteien zu übermitteln haben.</p>
	§ 64 Abs. 1:

<i>In § 64 Abs. 1 wird die Wortgruppe "Der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.</i>	§ 64. (1) Der Exekutivausschuß entscheidet über Anträge auf Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Handel.
§ 65 Abs. 1: § 65. (1) Das Börseunternehmen ist mit Zustimmung der BWA berechtigt, alle Kurse, Preise und Umsätze, die an der Wertpapierbörsen in Instrumenten gemäß § 10 Abs. 2 WAG vorfallen, unverzüglich in einem Informationsdienst mit bundesweiter Verbreitung in Echtzeit zu veröffentlichen, wenn dies im Interesse der Anleger und auf Grund der Art des Börschandels zweckmäßig ist.	§ 65. (1) Die Börsekammer ist ermächtigt, mit Zustimmung der BWA durch Verordnung zu bestimmen, daß alle Kurse, Preise und Umsätze, die an der Wertpapierbörsen in Instrumenten gemäß § 10 Abs. 2 WAG vorfallen, unverzüglich in einem Informationsdienst mit bundesweiter Verbreitung in Echtzeit veröffentlicht werden, wenn dies im Interesse der Anleger und auf Grund der Art des Börschandels zweckmäßig ist.
<i>In § 65 Abs. 2 wird die Wortgruppe "keine Verordnung gemäß Abs. 1 erlassen, hat der Präsident" durch die Wortgruppe "von der Berechtigung gemäß Abs. 1 kein Gebrauch gemacht, hat das Börseunternehmen" ersetzt.</i>	§ 65 Abs. 2: (2) Wird keine Verordnung gemäß Abs. 1 erlassen, hat der Präsident für alle an der Wertpapierbörsen gehandelten Instrumente im Sinne des § 10 Abs. 2 WAG die folgenden Daten zu veröffentlichen: 1. Zu Beginn jedes Börsentages den gewogenen Durchschnittskurs, den höchsten und den niedrigsten Kurs sowie die gesamten Börseumsätze des vorangegangenen Börsentages; 2. sofern der Handel fortlaufend durch Vermittler oder durch die verbindliche Nennung von An- und Verkaufspreisen durch Börsemitglieder (Market Maker) erfolgt, sind die folgenden zusätzlichen Daten gemäß Abs. 1 zu veröffentlichen: a) mit Ablauf jeder Stunde des Börsentages die gewogenen Durchschnittskurse bzw. -preise, wie sie sich an der Börse während eines Handelszeitraumes von sechs Stunden ergeben, der so endet, daß vor der Veröffentlichung eine Zeitspanne von zwei Handelsstunden liegt; b) alle zwanzig Minuten die gewogenen Durchschnittskurse bzw. -preise sowie den höchsten und den niedrigsten Kurs bzw. Preis, wie sie sich an der Börse über einen Handelszeitraum von zwei Stunden ergeben, der so endet, daß vor der Veröffentlichung eine Zeitspanne von einer Handelsstunde liegt.
<i>In § 65 Abs. 3 wird die Wortgruppe "der Präsident" durch die Wortgruppe "das"</i>	§ 65 Abs. 3: (3) Für den Fall, daß im Börschandel Angebote, bestehend aus Kurs oder Preis

Börseunternehmen" ersetzt.	und Menge, gemacht werden, die allen Handelsteilnehmern gleichermaßen zugänglich sind, hat der Präsident zu veranlassen, daß diese Angebote der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Dies ist dann der Fall, wenn jeder Interessent auf seine Kosten die entsprechenden Daten zum Zwecke seiner Anlageentscheidung in Echtzeit beziehen kann.
	§ 65 Abs. 4:
In § 65 Abs. 4 wird die Wortgruppe "Der Präsident" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.	(4) Der Präsident kann bestimmen, daß die Veröffentlichungen gemäß Abs. 1 bis 3 verschoben oder ausgesetzt werden, wenn dies durch außerordentliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
	§ 65 Abs. 5 und 6:
In § 65 Abs. 5 und 6 wird jeweils die Wortgruppe "Die Börsenkammer" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt und die Wortgruppe "im Verordnungsweg" entfällt jeweils.	(5) Die Veröffentlichungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind nicht vorzunehmen, wenn es sich um Rentenwerte und diesen gleichwertige Wertpapiere, um Blocktransaktionen oder um sehr wenig liquide Instrumente handelt. Die Börsenkammer bestimmt mit Zustimmung der BWA im Verordnungsweg die Mindestgröße für Blocktransaktionen und setzt fest, welche Instrumente als wenig liquid gelten. Ein Block ist eine Einheit, die das Volumen einer im Börschandel des betreffenden Instrumentes üblichen Transaktion erheblich übersteigt. Der Börsenumsatz in einem wenig liquiden Instrument darf die von der Börse festgesetzten Mindestgrenzen für den amtlichen Handel zu fortlaufenden Kursen (Fließhandel) nicht übersteigen. (6) Die Börsenkammer kann mit Zustimmung der BWA im Verordnungsweg bestimmen, daß die Veröffentlichungen gemäß Abs. 1 bis 3 nicht für Instrumente vorzunehmen sind, die im geregelten Freiverkehr gehandelt werden, wenn dies auf Grund der Art des Börschandels zweckmäßig ist und Interessen der Anleger nicht verletzt werden.
	§ 67 Abs. 1:
In § 67 Abs. 1 wird die Wortgruppe "Der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.	§ 67. (1) Der Exekutivausschuß kann Verkehrsgegenstände, die nicht zum amtlichen Handel an der Wertpapierbörsen zugelassen sind, zum Handel im Börsesaal oder durch ein automatisiertes Handelssystem zulassen (geregelter Freiverkehr).

	§ 69 Abs. 1 Z 1:
In § 69 Abs. 1 Z 1 wird das Wort "Exekutivausschuß" durch das Wort "Börseunternehmen" ersetzt.	1. Der beabsichtigte Handel und die Handelsart (§ 56 Abs. 1) muß von mindestens zwei Börsemitgliedern dem Exekutivausschuß gemeldet werden;
	§ 69 Abs. 2:
In § 69 Abs. 2 wird die Wortgruppe "Der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.	(2) Wird der Handel nicht innerhalb von vier Wochen ab der Meldung gemäß Abs. 1 Z 1 untersagt, so darf der Handel im Börsesaal aufgenommen werden; diese Frist verlängert sich entsprechend, wenn die dem Emittenten gemäß Abs. 1 Z 4 zustehende Widerspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist. Meldungen über einen beabsichtigten Handel gemäß Abs. 1 Z 1 sind unter Hinweis auf die vorstehenden Fristen durch Aushang im Börsesaal und durch Veröffentlichung gemäß Abs. 3 kundzumachen. Der Exekutivausschuß hat den Handel unverzüglich zu untersagen, wenn ihm bekannt wird, daß die Einhaltung der Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorlag oder nachträglich weggefallen ist. Der Untersagungsbeschluß ist unverzüglich durch Aushang im Börsesaal und durch Veröffentlichung gemäß Abs. 3 kundzumachen.
	§ 69 Abs. 3:
In § 69 Abs. 3 wird die Wortgruppe "die Börsckammer" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.	(3) Die Preise im Sonstigen Wertpapierhandel dürfen nur getrennt vom amtlichen Kursblatt veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung kann entweder durch gemeinschaftliche Herausgabe eines Bekanntmachungsblattes durch die Teilnehmer am sonstigen Wertpapierhandel erfolgen oder durch die Börsckammer mit deren Zustimmung gegen angemessenes Entgelt. Bei der Veröffentlichung ist Abs. 1 Z 6 und 7 anzuwenden.
	§ 69 Abs. 4:
In § 69 Abs. 4 wird die Wortgruppe "Die Börsckammer" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.	(4) Die Börsckammer ist außer dem Fall des Abs. 3 weiters berechtigt, für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Börse für den sonstigen Wertpapierhandel eine angemessene Gebühr festzusetzen, die jedoch

	nicht höher als die Hälfte der für die Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr insgesamt zu entrichtenden Gebühren sein darf.
§ 70 Abs. 1:	§ 70. (1) Werden Einzelurkunden ausgedruckt, so müssen die Urkunden einen ausreichenden Schutz gegen Fälschungen bieten und eine sichere und leichte Abwicklung des Wertpapierverkehrs ermöglichen. Die BWA hat nach Abgabe eines Gutachtens des Börseunternehmens unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik im Verordnungswege Richtlinien für den Druck von Wertpapieren herauszugeben. Das Börseunternehmen hat die gedruckten Wertpapiere auf Erfüllung der von den Richtlinien festgelegten Mindestfordernisse zu prüfen; die Verwendung zusätzlicher Sicherheitsmerkmale ist stets zulässig.
In § 72 Abs. 1 wird die Wortgruppe "bei der Börsekammer" durch die Wortgruppe "beim Börseunternehmen" ersetzt.	§ 70. (1) Werden Einzelurkunden ausgedruckt, so müssen die Urkunden einen ausreichenden Schutz gegen Fälschungen bieten und eine sichere und leichte Abwicklung des Wertpapierverkehrs ermöglichen. Die Börsekammer hat unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik im Verordnungswege Richtlinien für den Druck von Wertpapieren herauszugeben und die gedruckten Wertpapiere auf Erfüllung der von den Richtlinien festgelegten Mindestfordernisse zu prüfen; die Verwendung zusätzlicher Sicherheitsmerkmale ist stets zulässig.
In § 72 Abs. 4 wird die Wortgruppe "Der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt und es entfällt der letzte Halbsatz.	§ 72 Abs. 1: § 72. (1) Der Antrag auf Zulassung eines Wertpapieres zum amtlichen Handel oder zum geregelten Freiverkehr ist bei der Börsekammer vom Emittenten schriftlich einzubringen und von einem Kreditinstitut, das Mitglied der betreffenden Börse ist, mitzufertigen, sofern nicht der Emittent selbst ein Kreditinstitut und Mitglied der betreffenden Börse ist. § 72 Abs. 4: (4) Der Exekutivausschuß hat über Zulassungsanträge gemäß Abs. 1 innerhalb von zehn Wochen nach deren Einlangen zu entscheiden. In diese Frist sind jedoch jene Zeiträume nicht einzurechnen, die für die Einholung einer Auskunft vom Emittenten gemäß § 73 Abs. 1 oder deren Veröffentlichung gemäß § 73 Abs. 2 oder durch das Verfahren gemäß § 75a erforderlich sind oder durch eine Behebung von Formgebrechen gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1991 verursacht werden; die Behebung solcher Formgebrechen ist vom Generalsekretär zu veranlassen.
In § 73 Abs. 1 wird das Wort "Exekutivausschuß" durch das Wort "Börseunternehmen" ersetzt.	§ 73 Abs. 1: § 73. (1) Der antragstellende Emittent ist verpflichtet, dem Exekutivausschuß sämtliche Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Börsehandel erforderlich sind.

<p><i>In § 73 Abs. 2 wird die Wortgruppe "der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.</i></p>	<p>§ 73 Abs. 2:</p> <p>(2) Bei Anträgen auf Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Freiverkehr kann der Exekutivausschuß den Emittenten zur Veröffentlichung von Auskünften gemäß Abs. 1 unter angemessener Fristsetzung auffordern. Kommt der Emittent diesem Aufrag nicht nach und wird dadurch der Anlegerschutz verletzt, so darf keine Zulassungsbewilligung erteilt werden.</p>
<p><i>In § 74 Abs. 3 wird die Wortgruppe "der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.</i></p>	<p>§ 74 Abs. 3:</p> <p>(3) Läßt sich das zur Zulassung beantragte Wertpapier hinsichtlich der damit verbundenen Rechte den in den Schemata A bis J oder A bis C gemäß Anlagen zum KMG geregelten Wertpapieren nicht zuordnen, so hat der Exekutivausschuß die Aufnahme der für die Urteilsbildung im Sinne des Abs. 1 erforderlichen Angaben in den Prospekt und seine schematische Anordnung zu bestimmen.</p>
<p><i>In § 75a Abs. 1 wird die Wortgruppe "der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.</i></p>	<p>§ 75a Abs. 1:</p> <p>§ 75a. (1) Beantragt ein Emittent mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens (EWR-Staat), dessen Aktien zum amtlichen Handel in diesem Staat zugelassen sind, die Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Handel, so hat der Exekutivausschuß vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme der Zulassungsstelle des anderen EWR-Staates einzuholen. Der Emittent hat die Börsen, an denen seine Aktien zum amtlichen Handel zugelassen sind, im Zulassungsantrag zu nennen.</p>
<p><i>In § 75a Abs. 2 wird zweimal die Wortgruppe "d/Der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "d/Das Börseunternehmen" und die Wortgruppe "dem Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" ersetzt.</i></p>	<p>§ 75a Abs. 2:</p> <p>(2) Stellt ein Emittent mit Sitz in einem anderen EWR-Staat einen Zulassungsantrag für den amtlichen Handel für dieselben Wertpapiere gleichzeitig oder innerhalb von 30 Tagen vor oder nach dem Zulassungsantrag in Österreich bei einer Börse in jenem Staat, so hat der Exekutivausschuß vorbehaltlich des Absatzes 3 den von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates gebilligten Prospekt als den Anforderungen des § 74 entsprechend anzuerkennen, sofern dem Exekutivausschuß eine Übersetzung des Prospekts in die deutsche Sprache sowie eine Bescheinigung der Zulassungsstelle des anderen EWR-Staats über die erfolgte Billigung des Prospekts als Voraussetzung für die Zulassung zum amtlichen Handel im anderen EWR-Staat vorliegt.</p>

	<p>Der Exekutivausschuß kann jedoch vor seiner Anerkennung vom Emittenten verlangen, daß in den Prospekt oder in einen Nachtrag zum Prospekt besondere Angaben für den inländischen Markt, insbesondere über die Zahl- und Hinterlegungsstellen, die Art und Form der nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen sowie die steuerliche Behandlung der Erträge im Inland aufgenommen werden.</p>
	<p>§ 75a Abs. 3:</p> <p><i>In § 75a Abs. 3 wird die Wortgruppe "der Exekutivausschuß" und die Wortgruppe "den Exekutivausschuß" jeweils durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.</i></p> <p>(3) Hat die Zulassungsstelle des anderen EWR-Staates den Emittenten von einzelnen Angaben im Prospekt befreit oder Abweichungen von den im Regelfall vorgeschriebenen Angaben zugelassen, so anerkennt der Exekutivausschuß den Prospekt nach Abs. 2 nur, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Befreiung oder Abweichung auch nach diesem Bundesgesetz zulässig ist, 2. im Inland dieselben Bedingungen bestehen, welche die Befreiungen oder Abweichungen rechtfertigen und 3. die Befreiung oder Abweichung an keine weitere Bedingung gebunden ist, welche den Exekutivausschuß veranlassen würde die Befreiung oder Abweichung abzulehnen.
	<p>§ 75a Abs. 5:</p> <p><i>In § 75a Abs. 5 wird das Wort "Exekutivausschuß" durch das Wort "Börseunternehmen" ersetzt.</i></p> <p>(5) Wird ein Antrag auf Zulassung zum amtlichen Handel für ein Wertpapier gestellt, das seit weniger als sechs Monaten an einer Börse in einem anderen EWR-Staat amtlich zugelassen ist, so ist der Prospekt, auf Grund dessen die letzte Zulassung zum amtlichen Handel erfolgt ist, vom Exekutivausschuß auch als Zulassungsprospekt zum amtlichen Handel in Österreich anzuerkennen. Diese Anerkennung kann jedoch von einer Übersetzung des Prospekts in die deutsche Sprache, einer allenfalls erforderlichen Aktualisierung und einer allenfalls erforderlichen Ergänzung, um den Vorgaben dieses Bundesgesetzes zu entsprechen, abhängig gemacht werden.</p>
	<p>§ 75a Abs. 6:</p> <p><i>In § 75a Abs. 6 wird die Wortgruppe "der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" sowie das Zitat "89/289/EWG" durch das Zitat "89/298/EWG" ersetzt.</i></p> <p>(6) Als Prospekt für die Zulassung zum amtlichen Handel hat der Exekutivausschuß auch einen Prospekt anzuerkennen, der vor weniger als drei Monaten</p>

	<p>vor dem Zulassungsantrag an der inländischen Börse erstellt wurde und der von der zuständigen Stelle eines anderen EWR-Staates als den Art. 7, 8 oder 12 der Richtlinie 89/289/EWG entsprechend erstellt, gebilligt wurde. Abs. 5 letzter Satz ist anzuwenden.</p>
	<p>§ 75a Abs. 7:</p>
<p>In § 75a Abs. 7 wird die Wortgruppe "Die Organe der Börsekammer" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.</p>	<p>(7) Die Organe der Börsekammer und der Berufungssenat gemäß § 64 Abs. 2 arbeiten mit den Zulassungsstellen in den anderen EWR-Staaten im Rahmen ihrer Befugnisse und Aufgaben zusammen und tauschen die hierfür erforderlichen Informationen aus. Die Übermittlung von Angaben ist jedoch nur zulässig, soweit auch in den anderen EWR-Staaten die mit der Zulassung befaßten Personen einer Geheimhaltungspflicht bezüglich der aus ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse unterliegen.</p>
	<p>§ 76 Abs. 1 und 3:</p>
<p>In § 76 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Wortgruppe "Der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" sowie in § 76 Abs. 1 Z 2 die Wortgruppe "wesentlichen Umstände" durch die Wortgruppe "wesentlichen Umständen" ersetzt.</p>	<p>§ 76. (1) Der Exekutivausschuß kann von der Aufnahme einzelner Angaben im Prospekt befreien, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Angaben nur von geringer Bedeutung und nicht geeignet sind, die Beurteilung der Vermögens- oder Ertragslage oder der Entwicklungsaussichten des Emittenten zu beeinflussen oder wenn 2. die Veröffentlichung dieser Angaben dem Emittenten erheblichen Schaden zufügen würde und das Publikum dadurch nicht in für die Beurteilung der betreffenden Wertpapiere oder der Lage des Emittenten wesentlichen Umstände getäuscht wird oder wenn 3. die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen der Republik Österreich durch die Veröffentlichung dieser Angaben gefährdet wird. <p>(3) Der Exekutivausschuß kann teilweise oder zur Gänze von der Prospektpflicht befreien, wenn der Zulassungsantrag Wertpapiere betrifft, die als Gegenleistung für andere als Bareinlagen ausgegeben werden, und wenn innerhalb von zwölf Monaten vor dem Zulassungsantrag für diese Wertpapiere ein Dokument veröffentlicht worden ist, das Angaben enthält, die dem Inhalt des Prospektes gemäß § 74 entsprechen. Dieses Dokument ist zusammen mit allen seit der Erstellung eingetretenen wesentlichen</p>

	Änderungen gemäß § 78 zu veröffentlichen und dem Publikum im Wege des Kreditinstitutes, das für den Emittenten als Zahlstelle fungiert, zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
	§ 77 Abs. 1 und 2:
In § 77 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortgruppe "Der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.	<p>§ 77. (1) Der Exekutivausschuß hat zu überprüfen, ob der Prospekt den Anforderungen dieses Bundesgesetzes entspricht. Sosem um vollständige oder teilweise Befreiung von Angaben im Prospekt angesucht wurde, ist auch das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen zu prüfen.</p> <p>(2) Der Exekutivausschuß kann anlässlich der Prospektprüfung zusätzlich zum Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers einen weiteren Bestätigungsvermerk verlangen, wenn dies im Einzelfall aus besonderen Gründen erforderlich ist. Dieses Verlangen ist auf Ersuchen des Antragstellers zu begründen.</p>
	§ 79 Abs. 2:
In § 79 Abs. 2 wird das Wort "Präsidenten" durch das Wort "Börseunternehmen" ersetzt.	(2) Der erste Notierungstag ist vom Präsidenten einvernehmlich mit dem Emittenten zu bestimmen. Geht der Notierung eine öffentliche Emission voraus, so darf der Notierungstag frühestens der Tag nach dem Ablauf der Zeichnungsfrist sein, wenn eine solche festgesetzt ist.
	§ 79 Abs. 4:
In § 79 Abs. 4 wird das Wort "das" durch das Wort "der" ersetzt.	(4) Ist gemäß § 75 Abs. 3 eine Prospektflicht nicht gegeben, weil innerhalb der letzten zwölf Monate ein Prospekt veröffentlicht wurde, das den Anforderungen dieses Bundesgesetzes entspricht, so ist in der Bekanntmachung gemäß Abs. 3 anzugeben, wo dieser Prospekt veröffentlicht wurde oder wo er erhältlich ist.
	§ 79 Abs. 5:
In § 79 Abs. 5 wird die Wortgruppe "der Börsekammer" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" ersetzt.	(5) Emittenten, deren Wertpapiere gemäß § 66 Abs. 5 zweiter Satz zugelassen sind, haben der Börsekammer vor der Festsetzung des ersten Notierungstages gemäß Abs. 2 im Wege einer Bank, die [eines Kreditinstitutes, das] Mitglied dieser Börse ist, die gemäß § 75 Abs. 2 Z 1 zu veröffentlichten Angaben zu übermitteln.

§ 81 Abs. 1 zweiter Satz:	Die Gebühr ist in einer vom Börseunternehmen im Einvernehmen mit der BWA aufzustellenden Gebührenordnung unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze sowie des volkswirtschaftlichen Interesses am Börschandel festzusetzen. Die Gebühr ist vom Börseunternehmen im Zivilrechtswege hereinzubringen; das Börseunternehmen kann die Zulassung auch vom Nachweis der Einzahlung der Gebühr abhängig machen.	Die Gebühr ist in der Gebührenordnung unter Bedachtnahme auf den Verfahrensaufwand und auf die zur Erhaltung der Börse insgesamt erforderliche Kostendeckung sowie auf das volkswirtschaftliche Interesse am Börschandel festzusetzen.
<i>In § 82 Abs. 3 wird die Wortgruppe "der Börse" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" und in § 82 Abs. 7 die Wortgruppe "der Börsekammer" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" ersetzt.</i>		§ 82 Abs. 7: (7) Jeder Emittent von Wertpapieren, die zum amtlichen Handel oder geregelten Freiverkehr zugelassen sind, hat die nach Abs. 6 zu veröffentlichten Tatsachen vor der Veröffentlichung der BWA und der Börsekammer mitzuteilen. Die BWA ist ermächtigt, durch Verordnung die Art der Übermittlung zu regeln, wobei im Interesse der raschen Informationsübermittlung unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik bestimmte Kommunikationstechniken vorgeschrieben werden können.
<i>In § 83 Abs. 3 wird die Wortgruppe "der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.</i>		§ 83 Abs. 3: (3) Die Aktiengesellschaft hat dem Publikum unverzüglich ihren jeweils letzten Jahresabschluß und Geschäftsbericht zur Verfügung zu stellen. Erstellt die Gesellschaft gleichzeitig einen nicht konsolidierten und einen konsolidierten Jahresabschluß, so hat sie beide zu veröffentlichen, wenn nicht der Exekutivausschuß von der Veröffentlichung eines der beiden Jahresabschlüsse befreit, weil der nicht veröffentlichte Jahresabschluß keine wesentlichen zusätzlichen Informationen enthält.
<i>In § 83 Abs. 5 wird jeweils die Wortgruppe "der Börsekammer" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" ersetzt.</i>		§ 83 Abs. 5: (5) Die Aktiengesellschaft hat jede beabsichtigte Änderung ihrer Satzung oder ihres Errichtungsaktes der Börsekammer spätestens zugleich mit der Einberufung der Hauptversammlung, die die Änderung beschließen soll, schriftlich anzugeben und gemäß § 78 zu veröffentlichen. Die sonstigen gemäß Abs. 2 bis 4 vorgeschriebenen Informationen sind vom Emittenten unverzüglich gemäß § 78 zu veröffentlichen und der BWA und der Börsekammer anzugeben.
		§ 84 Abs. 5:

In § 84 Abs. 5 wird jeweils das Wort "Exekutivausschuß" durch das Wort "Börseunternehmen" ersetzt.	(5) Der Emittent hat jede beabsichtigte Änderung seiner Satzung oder seines Errichtungsaktes dem Exekutivausschuß spätestens zugleich mit der Einberufung des über die Änderung beschließenden Organs schriftlich anzuzeigen, wenn die Änderung die Rechte der Anleihegläubiger berührt.
In § 84 Abs. 6 wird die Wortgruppe "der Börsenkammer" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" ersetzt.	§ 84 Abs. 6: (6) Während der Dauer der amtlichen Notierung der Schuldverschreibungen sind die Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung der Börsenkammer zu übermitteln.
In § 85 Abs. 1 wird die Wortgruppe "der Börsenkammer" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" ersetzt.	§ 85 Abs. 1: § 85. (1) Emittenten von Aktien haben während der Dauer der Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr sämtliche für die Inhaber von Aktien wichtigen Umstände, insbesondere die Einberufung von Hauptversammlungen, Satzungsänderungen, vor allem Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Abstempelungen, Abschluß eines Gewinn- oder Verlustausschließungsvertrages, Ausschüttung von Dividenden, Ausschreibung von Bezugsrechten, Umtausch von Aktienurkunden, Ausgabe neuer Kuponbögen, unverzüglich der Börsenkammer schriftlich anzuzeigen.
In § 85 Abs. 3 wird die Wortgruppe "der Börsenkammer" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" und die Wortgruppe "die Börsenkammer" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.	§ 85 Abs. 3: (3) Sie haben die im Abs. 2 genannten Berichte unverzüglich, den Geschäftsbericht sowie den Inhalt der bei Hauptversammlungen zu behandelnden Anträge spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung der Börsenkammer zu übermitteln. Im Falle, daß der Jahresabschluß nicht zeitgerecht veröffentlicht wird, ist die Börsenkammer vom Ausmaß der vom Aufsichtsrat gewährten Fristverlängerung in Kenntnis zu setzen.
In § 85 Abs. 4 wird das Wort "Exekutivausschuß" durch das Wort "Börseunternehmen" ersetzt.	§ 85 Abs. 4: (4) Die Zurückziehung der Aktien vom geregelten Freiverkehr ist dem Exekutivausschuß mindestens ein Monat im vorhinein anzuzeigen und gleichzeitig im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Diese Frist kann auf Antrag verkürzt werden, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen.

	§ 86 Abs. 1:
<i>In § 86 Abs. 1 wird die Wortgruppe "der Börsekammer" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" ersetzt.</i>	§ 86. (1) Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren haben während der Dauer der Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr sämtliche für die Inhaber der Wertpapiere wichtigen Umstände, insbesondere Beschlüsse betreffend Konvertierung, Ausgabe neuer Zinsscheinbogen, Nummern der verlosten und gekündigten Stücke, unverzüglich der Börsekammer schriftlich anzugeben und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.
<i>In § 86 Abs. 2 wird die Wortgruppe "der Börsekammer" durch die Wortgruppe "dem Börseunternehmen" und in § 86 Abs. 3 wird das Wort "Exekutivausschuß" durch das Wort "Börseunternehmen" ersetzt.</i>	§ 86 Abs. 2 und 3: (2) Während der Dauer der Einbeziehung festverzinslicher Wertpapiere sind die Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung der Börsekammer zu übermitteln. (3) Die Zurückziehung der Wertpapiere vom geregelten Freiverkehr ist dem Exekutivausschuß mindestens einen Monat im vorhinein anzugeben und gleichzeitig im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Diese Frist kann auf Antrag verkürzt werden, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen. Diese Frist gilt nicht, wenn vor ihrem Ablauf einem Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung stattgegeben wird.
§ 87 Abs. 1 erster Satz:	Aktiengesellschaften, deren Aktien amtlich notieren, haben über die ersten drei, sechs und neun Monate des Geschäftsjahres Zwischenberichte gemäß § 78 Abs. 1 zu veröffentlichen, die dem anlagesuchenden Publikum Informationen zur Beurteilung über die Geschäftstätigkeit der Aktiengesellschaft in diesem Zeitraum bieten.
<i>In § 87 Abs. 6 wird die Wortgruppe "Der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.</i>	§ 87 Abs. 6: (6) Der Exekutivausschuß kann Aktiengesellschaften, deren Aktien nur in Österreich amtlich notieren, gestatten, das Ergebnis in Form einer geschätzten Zahlenangabe auszuweisen, wenn die Gesellschaft bescheinigt, daß dies zur Vermeidung hoher Kosten erforderlich ist, und der zusätzliche Informationswert für das Publikum

	<p>gering wäre. Die Veröffentlichung geschätzter Zahlen darf jedoch in keinem Fall zu einer Irreführung des Publikums geeignet sein, und es sind im Zwischenbericht die geschätzten Angaben ausdrücklich als solche zu bezeichnen.</p>
<i>In § 87 Abs. 8 wird die Wortgruppe "Der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.</i>	<p>§ 87 Abs. 8:</p> <p>(8) Der Zwischenbericht ist in deutscher Sprache zu erstellen. Der Exekutivausschuß kann jedoch Gesellschaften mit Sitz außerhalb des deutschen Sprachraums gestatten, daß der Zwischenbericht in einer anderen Sprache erstellt wird, wenn diese Sprache auf dem Gebiet der Wertpapiere und des Kapitalmarktes auch in Österreich üblich ist und eine ausreichende Information des Publikums unter Berücksichtigung des angesprochenen Anlegerkreises dadurch nicht gefährdet erscheint.</p>
<i>In § 89 wird die Wortgruppe "Der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.</i>	<p>§ 89:</p> <p>§ 89. Veröffentlicht eine Aktiengesellschaft einen konsolidierten Jahresabschluß, so hat sie ihren Zwischenbericht in konsolidierter Form zu veröffentlichen. Der Exekutivausschuß kann jedoch für den Fall, daß die jeweils nicht veröffentlichte Form wichtige zusätzliche Angaben enthält, deren Veröffentlichung teilweise oder zur Gänze verlangen.</p>
<i>In § 90 Abs. 1 wird die Wortgruppe "Der Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen" ersetzt.</i>	<p>§ 90 Abs. 1:</p> <p>§ 90. (1) Der Exekutivausschuß kann auf Antrag der Gesellschaft von der Aufnahme einzelner Angaben in den Zwischenbericht befreien, wenn die Verbreitung der Angaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht im öffentlichen Interesse liegt oder 2. dem Emittenten erheblichen Schaden zufügt, sofern die Nichtveröffentlichung das Publikum nicht über Tatsachen und Umstände täuscht, die für die Beurteilung der Aktien der Gesellschaft wesentlich sind.
<i>In § 91 Abs. 1 wird die Wortgruppe "den Exekutivausschuß" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt und nach dem Ausdruck "25 vH," der Ausdruck "30 vH," eingefügt.</i>	<p>§ 91 Abs. 1:</p> <p>§ 91. (1) Erwerben oder veräußern natürliche oder juristische Personen unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung an einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Österreich, deren Aktien an einer österreichischen Börse amtlich notieren, so haben sie innerhalb von</p>

	<p>sieben Tagen die BW.A und den Exekutivausschuß sowie die Gesellschaft über den Anteil an Stimmrechten zu unterrichten, den sie nach diesem Erwerb oder dieser Veräußerung halten, wenn als Folge dieses Erwerbs oder dieser Veräußerung der Anteil an den Stimmrechten 5 vH, 10 vH, 25 vH, 50 vH, 75 vH und 90 vH erreicht, übersteigt oder unterschreitet. Die Frist von sieben Kalendertagen läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung von dem Erwerb oder der Veräußerung Kenntnis hatte oder ab dem Zeitpunkt, zu dem er nach den Umständen davon hätte Kenntnis haben müssen.</p>
	<p>§ 95 Abs. 3:</p> <p>In § 95 Abs. 3 wird die Wortgruppe "Der Optionsausschuß" durch die Wortgruppe "Das Börseunternehmen", die Wortgruppe "vom Optionsausschuß" durch die Wortgruppe "vom Börseunternehmen" und die Wortgruppe "den Optionsausschuß" durch die Wortgruppe "das Börseunternehmen" ersetzt.</p>
	<p>(3) Beziehen sich die Optionen oder Finanzterminkontrakte auf Aktien, so ist bei der Einbringung des Zulassungsantrages vom Antragsteller nachzuweisen, daß der Emittent der Aktien von der beabsichtigten Antragstellung schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde. In diesem Fall kann der Emittent der Aktien innerhalb von vier Wochen der Zulassung wegen Verletzung seiner berechtigten Interessen widersprechen. Der Optionsausschuß darf den Zulassungsantrag nicht vor Ablauf dieser Frist bewilligen, es sei denn, daß sich der Emittent der Aktien ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt, daß über seine Aktien an einer österreichischen Börse Optionen oder Finanzterminkontrakte gehandelt sowie dafür Kurse veröffentlicht werden. Ein nach Ablauf der vierwöchigen Frist erhobener Einspruch des Emittenten der Aktien ist vom Optionsausschuß nur dann zu berücksichtigen, wenn der Emittent einen ihm durch den Optionen- oder Terminkontrahandel drohenden Schaden glaubhaft macht. Jedoch gilt die Rücknahme der Zulassung durch den Optionsausschuß selbst in diesem Fall nicht für zum Zeitpunkt des Einspruchs noch schwebende Geschäfte.</p>
<p>§ 96 Z 1 und 2, 99, 100 und 102 Abs. 3 entfallen.</p>	<p>§ 96 Z 1 und 2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (Zu § 3 Abs. 2) Die erstmalige Bestellung von Börseräten durch den Bundesminister für Finanzen hat anläßlich der für die Wiener Börse vorzunehmenden Wahl der Börseräte nach Ablauf der Funktionsperiode gemäß Z 7 zu erfolgen. 2. (Zu § 5 Abs. 2 Z 3) Die am 30. November 1989 für die Bediensteten der Wiener

	<p>Börsekammer geltende Dienst- und Pensionsordnung ist eine Dienst- und Pensionsordnung im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 3. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Dienst- und Pensionsverträge der Bediensteten einer österreichischen Börse bleiben vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes unberührt.</p> <p>§ 99. Die Börsekammer der Wiener Börse hat das im § 13 vorgeschenc Statut bis 30. Juni 1990 zu erlassen. Das Statut tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.</p> <p>§ 100. (1) Die nach diesem Bundesgesetz von der Wiener Börsekammer zu erlassenden Verordnungen können nach Verlautbarung dieses Bundesgesetzes schon vor dessen Inkrafttreten erlassen werden. Diese Verordnungen treten am 1. Dezember 1989 in Kraft, wenn nicht die Verordnung selbst einen späteren Termin für ihr Inkrafttreten bestimmt. (2) Die nach diesem Bundesgesetz von der Vollversammlung der Börsekammer vorzunehmende Einrichtung von Ausschüssen und die Übertragung von Befugnissen des Präsidenten an den Generalsekretär können durch die Wiener Börsekammer nach Verlautbarung dieses Bundesgesetzes schon vor dessen Inkrafttreten erfolgen. Solche Beschlüsse werden mit 1. Dezember 1989 wirksam.</p>
	<p>102 Abs. 3:</p> <p>(3) Die §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 50 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 529/1993 sind erstmals bei der ersten nach dem 1. Oktober 1993 stattfindenden Vollversammlung der Wiener Börsekammer anzuwenden; anlässlich dieser Vollversammlung hat eine Wahl der Mitglieder des Optionsausschusses für den Rest der laufenden Funktionsperiode der Börseräte stattzufinden. Die beiden gemäß § 3 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 529/1993 vom Bundesminister für Finanzen auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu bestellenden Börseräte sind bei der Feststellung der Beschlusfähigkeit der Ausschüsse gemäß § 7 Abs. 2 bis zum Ende der zum Zeitpunkt des Inkrafttretns des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 529/1993 laufenden Funktionsperiode der Börseräte (Vollversammlung) nicht anzurechnen.</p>
<i>§ 102 Abs. 4 entfällt.</i>	<p>§ 102 Abs. 4:</p> <p>(4) § 50 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 529/1993 ist bei der ersten nach dem 1. Oktober 1993 stattfindenden Wahl der Börseräte der Wiener Börsekammer erstmals anzuwenden.</p>

Artikel III:	
EGV/G:	
Art. XV Abs. 1:	
Art. XV. (1) Zur gültigen Zusammensetzung jedes Börsenschiedsgerichtes ist es erforderlich, daß demselben ein Sekretär zugezogen wird. Dieser Sekretär hat die Notariats-, die Rechtsanwalts- oder die Richteramtsprüfung erfolgreich abgelegt zu haben und muß vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz bestätigt sein.	(1) Zur gültigen Zusammensetzung jedes Börsenschiedsgerichtes ist es erforderlich, daß demselben ein Sekretär zugezogen wird. Dieses Amt ist von Beamten der Börsekammer zu versehen, die zur Ausübung des Richteramtes befähigt, von der Börsekammer angestellt und von dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Jusitzministerium bestätigt sind.
Art. XXVII:	
Art. XXVII. Art. XIII und Art. XV Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xx/xxxx, treten am Tag nach der Auflösung der Wiener Börsekammer in Kraft	(1) gegenstandslos (2) Bestimmungen über Schiedsgerichte in neuen Börsestatuten bedürfen der Genehmigung der im Art. XXVI Abs. 1 bezeichneten Bundesministerien.
Artikel IV:	
Börsenaufsichtsgesetz:	§ 29 Abs. 1:
In § 29 Abs. 1 wird die Wortgruppe "die Wiener Börsekammer" durch die Wortgruppe "das zuständige Börseunternehmen" ersetzt.	(1) Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches zur Hilfeleistung an die BWA verpflichtet. Insbesondere arbeiten die BWA, der Bundesminister für Finanzen im Rahmen seiner Aufgaben gemäß dem BWG und dem WAG, die Österreichische Nationalbank im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß dem BWG, sowie die Wiener Börsekammer gemäß dem BörseG in wechselseitiger Hilfeleistung zusammen.
Artikel V	
Aktiengesetz:	§ 225 Abs. 3:
In § 225g Abs. 3 wird die Wortgruppe "Wiener Börsekammer" durch die Buchstabengruppe "BWA" ersetzt.	(3) Die Geschäftsführung für das Gremium und dessen Kanzleigeschäfte obliegen der Wiener Börsekammer.